

Interview

Dr. Thorsten Pötzsch:
„Wir beschäftigen uns mit
dem gesamten potenziellen
Lebenszyklus am Kapitalmarkt“
Seite 14



IT-Sicherheit

*Aufsicht konkretisiert
IT-Anforderungen an die
Versicherungswirtschaft*

Seite 24

Lebensversicherung

*Jährliche Standmittei-
lungen: Information und
Schutz der Verbraucher*

Seite 19

Cloud-Computing

*Aufsichtsrechtliche Vorgaben zu
Informations- und Prüfungsrech-
ten sowie Kontrollmöglichkeiten*

Seite 29

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Versicherungsaufsicht **VP**
- 4 Kapitalanlagen **VP**
- 5 Infrastrukturinvestitionen **VP**
- 5 Alternative Investmentfonds **WM**
- 5 Produktüberwachung **WM**
- 5 Zentralverwahrer **WM**
- 6 Liquidität **KF**
- 6 Geldwäscheprävention **ÜG**
- 7 Warenderivate **WM**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Spekulative Produkte **WM**
- 7 Prospekte **WM**
- 8 Notleidende Kredite **KF**
- 9 Lizenzierung **KF**
- 9 Interne Modelle **KF**
- 9 Berichtswesen **KF**
- 9 Fintech **KF**
- 10 Vergütung **KF**
- 11 Risiken **KF**
- 11 Interessengruppe **VP**
- 11 Stresstest **VP**
- 12 Berichtswesen **VP**
- 12 Brexit **ÜG**
- 12 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 13 OTC-Derivate **WM**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

14 Aufsicht

- 14 Interview mit Dr. Thorsten Pötzsch **ÜG**
- 19 Lebensversicherung **VP**
- 24 IT-Sicherheit **VP**
- 29 Cloud-Computing **ÜG**
- 34 BaFin-Tech **ÜG**



© BaFin

BaFin-Tech

Konferenz zur Digitalisierung in Berlin: Zwischen Wettbewerb, Kooperation und Verbraucherschutz

Seite 34

41 Verbraucher

- 41 Entschädigungsfall **KF**
- 42 Big Data **ÜG**
- 42 Anlegerschutz **WM**
- 42 Einstellung **ÜG**
- 43 Erlaubnispflicht **WM**
- 43 Abwicklungen unerlaubter Geschäfte **ÜG**

44 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

seit Anfang des Jahres ist Dr. Thorsten Pötzsch Exekutivdirektor des neuen Geschäftsbereichs „Abwicklung“ bei der BaFin. Dazu gehören neben den Abwicklungsfunktionen die Themen Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte sowie Geldwäscheprävention. Im Interview ab [Seite 14](#) erläutert Pötzsch, was ihn an der neuen Aufgabe reizt, welche Herausforderungen er erwartet und welche Themen ihm besonders am Herzen liegen.

Verbrauchern, die eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, möchte ich den Beitrag ab [Seite 19](#) ans Herz legen. Dort erfahren sie, auf welche Informationen ihres Versicherers sie Anspruch haben. Der Beitrag gibt zudem einen Ausblick auf bevorstehende Änderungen und beschreibt, wie die BaFin den Schutz der Versicherungsnehmer sicherstellt.

Daneben steht die aktuelle Ausgabe ganz im Zeichen der fortschreitenden Digitalisierung. Der Beitrag ab [Seite 24](#) geht ausführlich auf die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT ein, die die BaFin derzeit konsultiert. Sie sollen künftig – analog zu den BAIT für den Bankensektor – der zentrale Baustein der IT-Aufsicht über alle Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds in Deutschland sein.

Zu den IT-Technologien, denen die Aufsicht erhebliche Bedeutung beimisst, zählt das Cloud-Computing. Dabei werden IT-Ressourcen nicht innerhalb des Unternehmens betrieben, sondern durch einen externen Dienstleister, in der Regel über ein internetbasiertes, dynamisch nutzbares System. Der Beitrag ab [Seite 29](#) erläutert, welche aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Vorgaben dabei zu beachten sind und welche Schritte die BaFin unternommen hat, um diese zu konkretisieren.

Diese und viele weitere Themen standen im Fokus der zweiten BaFin-Tech, die vergangene Woche in Berlin stattfand. Anderthalb Jahre nach der ersten Konferenz dieser Art diskutierte die BaFin erneut mit Vertretern neuer und etablierter Unternehmen der Finanzindustrie sowie Experten aus Praxis und Wissenschaft über die Folgen der Digitalisierung und finanztechnologische Innovationen. Mehr dazu erfahren Sie ab [Seite 34](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



© Bernd Roselieb

*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Versicherungsaufsicht

Schwerpunkte im Jahr 2018

VP Zum Zwecke eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes, insbesondere im Sinne der risikoorientierten Aufsicht, legt die Versicherungsaufsicht jährlich ihre Schwerpunkte fest. Hierbei ist sie um Transparenz bemüht. Die Schwerpunkte 2018 sind insbesondere:

- Cyber-Sicherheit (bei ausgewählten Versicherern)
- Umgang der Versicherer (Standardformel-Anwender) mit den Economic Scenario Generators (ESGs) bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II
- Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage von Versicherern und Pensionsfonds
- Analyse eines möglichen „Search for Yield“-Verhaltens von Pensionsfonds bei der Neuanlage ihrer Kapitalanlagen
- Prämien, Schaden- und Ergebnisentwicklung in der Schaden- und Unfallversicherung
- Schadenrückstellungen (bei ausgewählten Schaden- und Unfallversicherern)
- Auswertung der regelmäßigen Berichterstattung (Regular Supervisory Reporting – RSR)

Auswahl der Schwerpunkte

Für die Schwerpunktsetzung identifiziert, bewertet und priorisiert die Versicherungsaufsicht alle relevanten Aufsichtsthemen. Bei der Auswahl fokussiert sie sich auf Themen, die sich aus der täglichen operativen Aufsicht ergeben. Darüber hinaus werden auch Aspekte erfasst, die für den Sektor insgesamt regulatorisch oder strategisch von besonderer Bedeutung sind. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, kann dies bei Bedarf berücksichtigt werden. ■

Kapitalanlagen

BaFin ändert Sammelverfügung zur Bedeckungsrechnung

VP Die BaFin hat die Sammelverfügung zu den Berichtspflichten hinsichtlich der Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva von Solvency-II-Unternehmen geändert, die sie Mitte Dezember veröffentlicht hatte. Die Teile A.I.5 und A.I.4 wurden teilweise zurückgenommen beziehungsweise widerrufen. ■

Infrastrukturinvestitionen

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung zur Behandlung von Risiken unter Solvency II

VP Einige Versicherungsunternehmen investieren Kapital in Infrastrukturprojekte. In einer Auslegungsentscheidung hat die BaFin nun geregelt, wie sie unter dem Aufsichtsregime Solvency II im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht mit den damit verbundenen Risiken umgehen sollten. Die Auslegungsentscheidung zeigt Grundsätze und Prozesse auf, die als sinnvolle Verfahrensweisen zu verstehen sind. Sie richtet sich an deutsche Erst- und Rückversicherer, die unter Solvency II fallen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungsentscheidung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Verwaltungspraxis](#)

Alternative Investmentfonds

Erwerbbarkeit von Vermögensgegenständen nach dem KAGB

WM Immobilien-Sondervermögen nach §§ 231 ff. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen nach § 284 KAGB dürfen in Immobilien-Gesellschaften investieren. In einer Auslegungsentscheidung hat die BaFin nun geregelt, welche Voraussetzungen mindestens erfüllt sein müssen, damit ein AIF (Alternativer Investmentfonds) in diesem Zusammenhang als Immobilien-Gesellschaft erworben werden darf.

Von der Auslegungsentscheidung unberührt bleibt die Frage, wie diese Fallkonstellationen aus versicherungsaufsichtsrechtlicher Sicht zu werten sind. Zudem beeinflusst die Qualifikation als Immobilien-Gesellschaft in Bezug auf die Erwerbbarkeit für ein Immobilien-Sondervermögen oder einen offenen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Übrigen nicht die zusätzliche Qualifikation als AIF. ■

Produktüberwachung

BaFin wird ESMA-Leitlinien zu Anforderungen der MiFID II anwenden

WM Anfang Februar hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA die deutsche Fassung ihrer Leitlinien herausgegeben, die die Anforderungen der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) an die Produktüberwachung (Product Governance) konkretisieren, also an die Entwicklung und Vertriebssteuerung von Finanzinstrumenten. Im Mittelpunkt stehen Vorgaben zum Zielmarkt, den Wertpapierdienstleistungsunternehmen künftig zu bestimmen haben. Die BaFin hat erklärt, dass sie die Leitlinien anwenden wird.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 der MiFID II müssen Konzepture (Manufacturers) und Vertreiber (Distributors) von Finanzinstrumenten ein Produktfreigabeverfahren vorhalten, um zu verhindern, dass ihre Interessen mit denen ihrer Kunden kollidieren. In diesem Verfahren ist unter anderem für jedes Finanzinstrument ein Endkundenzielmarkt festzulegen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle einschlägigen Risiken für den jeweiligen Zielmarkt bewertet werden und die beabsichtigte Vertriebsstrategie für diesen geeignet ist.

Die Leitlinien konkretisieren, wie diese Vorgaben praktisch umzusetzen sind. Sie geben etwa Kategorien vor, die bei der Zielmarktidentifizierung herangezogen werden sollten, und beschreiben Besonderheiten für verschiedene Produkt- und Dienstleistungsarten. ■

Zentralverwahrer

BaFin wird ESMA-Leitlinien anwenden

WM Zentralverwahrer übernehmen als Finanzmarktinfrastrukturen die Verwahrung von Wertpapieren und die Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Die europäische Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) umfasst unter anderem Regelungen zur Zulassung von Zentralverwahrern sowie Anforderungen an die Ausübung der Dienstleistungen und an die laufende

Aufsicht über diese Finanzmarktinfrastrukturen. Sie wird daher die Aufsichtstätigkeit der BaFin und auch diverse Prozesse der Zentralverwahrer selbst verändern.

Ende März hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA dazu zwei weitere Leitlinien veröffentlicht.¹ Zu beiden erklärt die BaFin, dass sie diese in der Aufsichtspraxis anwenden wird.

Einbeziehung anderer Behörden

Die Leitlinien legen die Berechnungsmethoden fest, nach denen zu bestimmen ist, welche Behörden anderer Mitgliedstaaten als des Sitzlandes in das Zulassungsverfahren und die laufende Aufsicht über einen Zentralverwahrer einzubeziehen sind. Dies ist von der Tätigkeit des Zentralverwahrers abhängig. Für die Berechnung fordern die zuständigen Behörden Daten beim Zentralverwahrer an und übermitteln diese an die ESMA. Diese konsolidiert die Daten und teilt den zuständigen Behörden die Ergebnisse mit.

Die erste Leitlinie beruht auf Artikel 12 CSDR und der entsprechenden Delegierten Verordnung. Sie regelt das Verfahren zur Berechnung der wichtigsten Währungen zur Bestimmung der betreffenden Behörden. Diese sind sowohl in das Zulassungsverfahren als auch in die jährliche Überprüfung und Bewertung einzubeziehen.

Die zweite Leitlinie basiert auf Artikel 24 CSDR und einer weiteren Delegierten Verordnung. Demnach sind die Staaten zu bestimmen, in denen der Zentralverwahrer wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der dortigen Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz erlangt hat. Mit deren Aufsichtsbehörden soll die zuständige Behörde des Sitzlandes bei der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben eng zusammenarbeiten. Ferner sind sie in das Genehmigungsverfahren zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen einzubeziehen. ■

¹ Eine Übersicht über die übrigen bereits veröffentlichten Leitlinien zur CSDR findet sich auf der Internetseite der ESMA.

Liquidität

BaFin konsultiert Allgemeinverfügung zur LCR

KF Nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung zur Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) dürfen Kreditinstitute Liquiditätsabflüsse mit den damit einhergehenden Zuflüssen verrechnen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen und die zuständige Aufsichtsbehörde dies vorab genehmigt hat. Die Voraussetzungen sind in der Regel bei Weiterleitungskrediten erfüllt, bei denen das Institut als Intermediär auftritt. Dazu zählen unter anderem Treuhand- und Förderkredite.

Aus Sicht der BaFin ist es somit sachgerecht und zweckmäßig, eine allgemeine Regelung für Weiterleitungskredite zu schaffen. Sie hat daher nun den Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Konsultation gestellt, die den Nettoausweis von Zu- und Abflüssen in der LCR genehmigt. Dies soll auch für den Eigenanteil bei typischen Konsortialkrediten gelten, die im Entwurf definiert sind. Stellungnahmen nimmt die BaFin noch bis zum 30. April entgegen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Konsultationen](#)

Geldwäscheprävention

BaFin stellt Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Konsultation

ÜG Die BaFin hat Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Absatz 8 Geldwäschegesetz (GwG) zur Konsultation gestellt. Diese gelten für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter ihrer Aufsicht stehen.

In den Hinweisen legt die BaFin ihre Verwaltungspraxis in Bezug auf das GwG in der aktuellen Fassung vom Juni 2017 dar (siehe dazu auch BaFinJournal März 2017). Stellungnahmen nimmt sie noch bis zum 11. Mai entgegen. Die BaFin beabsichtigt, mit der Veröffentlichung der Hinweise alle früheren Äußerungen zur Auslegung des Gesetzes für gegenstandslos zu erklären. ■

Warenderivate

Anhörung zu Positionslimits

WM Die BaFin beabsichtigt, aufgrund der §§ 54 ff. des neuen Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) mit Wirkung zum 19. April 2018 weitere Positionslimits auf Warenderivate festzulegen. Dies soll erneut in Gestalt bindender Allgemeinverfügungen geschehen (siehe dazu auch [BaFinJournal Januar 2018](#) und [Februar 2018](#)).

Die entsprechenden [Entwürfe](#) hat die BaFin inzwischen veröffentlicht. Interessierte können dazu noch bis zum 17. April Stellung nehmen. ■



Agenda

Wichtige Termine bis Ende Mai 2018

18./19. April	EBA, London
1.-3. Mai	IFSB Annual Meetings, Kuwait
14./15. Mai	NAIC International Forum, Washington, D.C.
23. Mai	ESMA MB, Paris
23./24. Mai	ESMA BoS, Paris
24. Mai	ESRB ATC, Frankfurt a. M.
25. Mai	EZB FSC, Frankfurt a. M.
28. Mai	Deutscher Seniorentag Dortmund (BaFin-Stand)
29./30. Mai	EIOPA Strategy Day, Bulgarien

Internationale Meldungen

Spekulative Produkte

ESMA beschließt Maßnahmen der Produktintervention

WM Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Produktinterventionsmaßnahmen hinsichtlich binärer Optionen und Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) [beschlossen](#).

Vermarktung, Vertrieb und Verkauf binärer Optionen an Privatkunden werden verboten. In Bezug auf CFDs gelten künftig Hebelbeschränkungen, automatische Verlustbegrenzungen, ein Nachschusspflichtverbot, Vermarktungsbeschränkungen und eine verpflichtende Risikowarnung.

Dem Beschluss war eine [öffentliche Anhörung](#) vorausgegangen. Die Maßnahmen werden nun zunächst in die europäischen Amtssprachen übersetzt und anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt beginnen die Umsetzungsfristen zu laufen. [Häufige Fragen](#) zum Thema beantwortet die ESMA auf ihrer Internetseite. ■

Prospekte

ESMA erteilt Technischen Rat zur neuen Verordnung

WM Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat einen [Technischen Rat](#) zur neuen [Prospektverordnung](#) veröffentlicht und an die EU-Kommission übermittelt. Diese hatte die ESMA um Empfehlungen zur Konkretisierung der Verordnung gebeten. Dabei geht es um Vorgaben zur Prüfung und Billigung von Prospekten und um deren Inhalt und Format – einschließlich des Prospekts für Zweitemissionen und des sogenannten EU-Wachstumsprospekts. ESMA hatte die entsprechenden Vorschläge im vergangenen Jahr konsultiert (siehe [BaFinJournal Juli 2017](#)).

Die Kommission ist verpflichtet, bis zum 21. Januar 2019 entsprechende Delegierte Rechtsakte zu erlassen, ist dabei aber nicht an den Technischen Rat gebunden. Die Prospektverordnung gilt ab dem 21. Juli 2019. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Technischen Rat finden Sie unter: www.esma.europa.eu

Notleidende Kredite

*EZB veröffentlicht Leitlinien.
Aktionsplan der EU-Kommission*

KF Sowohl die Europäische Zentralbank (EZB) als auch die Europäische Kommission haben kürzlich

wichtige Papiere zum Thema notleidende Kredite (non-Performing Loans – NPL) veröffentlicht. Die EZB publizierte einen Leitfaden für den Umgang mit neu entstehenden NPLs. Sie erwartet, dass die unter ihrer direkten Aufsicht stehenden Großbanken nicht besicherte Kredite innerhalb von zwei Jahren und besicherte Ausreichungen binnen sieben Jahren durch Risikovorsorge voll abdecken. Nach drei Jahren sollen besicherte Darlehen dabei zu 40 Prozent berücksichtigt sein.

Die Kommission legte ihrerseits einen Aktionsplan für den weiteren Abbau notleidender Kredite in Europa vor. Ihre Vorschläge decken sich mit den Plänen der EZB, sehen allerdings im Falle besicherter Kredite eine Frist von acht Jahren vor. Diese Zusatzfrist schaffe EU-weit einen Sicherheitspuffer für den Fall unzureichender Risikovorsorge. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs European Supervisory Authorities
Europäische Aufsichtsbehörden

EZB Europäische Zentralbank

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

ESRB European Systemic Risk Board
Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

IAIS International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

CPMI Committee on Payments and Market Infrastructures
Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen

Lizenzierung

EZB veröffentlicht Leitfäden zu Erlaubnisverfahren

KF Um den Lizenzierungsprozess transparenter zu gestalten und zu konkretisieren, welche Informationen und Erklärungen die Antragsteller im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) einzureichen haben, hat die Europäische Zentralbank (EZB) zwei Leitfäden veröffentlicht. Diese betreffen das Erlaubnisverfahren für Kreditinstitute im Allgemeinen sowie für FinTech-Kreditinstitute im Speziellen.

Ziel ist es, die Prozesse und Anträge innerhalb des SSM zu vereinheitlichen. Die Leitfäden enthalten Informationen zum rechtlichen Rahmenwerk und den wesentlichen Lizenzierungsvoraussetzungen, zum formellen Verfahrensablauf sowie zum zeitlichen Rahmen und den relevanten Fristen entsprechender Verfahren. Bei der Ausgestaltung der Leitfäden wurde auf eine allgemein verständliche Darstellungsweise geachtet, so dass diese potenziellen Antragstellern einen guten ersten Überblick über den wesentlichen Ablauf eines Lizenzierungsverfahrens im SSM geben.

Die Leitfäden sind rechtlich nicht verbindlich. Nationales Recht genießt ihnen gegenüber Vorrang, soweit es mit den Vorgaben der Leitfäden nicht vereinbar ist. ■

Interne Modelle

EZB konsultiert ersten Teil des Leitfadens

KF Die Europäische Zentralbank (EZB) hat das erste Kapitel ihres Leitfadens zu internen Modellen zur Konsultation gestellt. Darin gibt sie Hinweise, wie allgemeine Anforderungen der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) an Prozesse und Organisation bei der Eigenkapitalberechnung mit internen Modellen einheitlich ausgelegt werden können. Inhaltlicher Schwerpunkt sind Ratingsysteme, insbesondere bezüglich Governance, Validierung, Modellanwendung und -änderung.

BaFin und Bundesbank waren an der Erarbeitung des Leitfadens aktiv beteiligt. Stellungnahmen nimmt die EZB bis zum 28. Mai entgegen. ■

Berichtswesen

EBA veröffentlicht überarbeitete Validierungsregeln

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat eine überarbeitete Fassung der Validierungsregeln zum Technischen Durchführungsstandard für das Berichtswesen veröffentlicht. Bei den Validierungsregeln handelt es sich um automatische Prüfroutinen, die die Qualität der Daten sicherstellen sollen, die die Institute an die Aufsichtsbehörden melden. Im Rahmen der Aktualisierung wurden einige Prüfroutinen außer Kraft gesetzt, die fehlerhaft waren oder technische Probleme verursachten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Validierungsregeln finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Fintech

EBA legt Planung bis 2019 vor

KF Die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA hat ihren Fahrplan für Arbeiten zum Thema Fintech bis Ende 2019 vorgelegt. Die „Roadmap“ baut auf der Auswertung der Ergebnisse des Diskussionspapiers auf, das die EBA im Sommer 2017 veröffentlicht hatte (siehe BaFinJournal September 2017). Aus den über 60 Stellungnahmen wurde insgesamt eine große Unterstützung für die Vorschläge der EBA ersichtlich.

Deshalb wird diese grundsätzlich an den vorgeschlagenen Prioritäten festhalten. Das Arbeitsprogramm der EBA steht im Einklang mit den Prioritäten und Vorgaben der EU-Kommission, die Anfang März ihren Aktionsplan zu Fintech veröffentlicht hatte (siehe BaFin Journal März 2018).

Regulierung und Trends

So wird die EBA zum einen die Lizenzierungs- und Registrierungsanforderungen für Fintech-Unternehmen überprüfen und Konzepte für „regulatorische Sandkästen“ und aufsichtliche Innovationszentren analysieren, um konsistentere Herangehensweisen fördern zu können.

Daneben wird sie Fintech-Trends und deren Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle der etablierten Finanzunternehmen untersuchen.

Cyber-Sicherheit und virtuelle Währungen

Auch das Thema Cyber-Sicherheit wird bei den weiteren Arbeiten eine wichtige Rolle spielen. Es betrifft jedoch nicht nur Fintech-Unternehmen, sondern den Finanzsektor insgesamt. Die EBA wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit verschiedene Initiativen zur Informations- und Kommunikationstechnologie voranbringen. Unter anderem plant sie Leitlinien für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Zahlungsdienstunternehmen.

Die EBA wird sich außerdem erneut mit der Regulierung virtueller Währungen befassen. Sie kommt damit einer Ad-hoc-Anfrage der Europäischen Kommission vom Februar nach, in der diese die drei Europäischen Aufsichtsbehörden aufgefordert hatte, eine gemeinsame Verbraucherwarnung zu Risiken bei virtuellen Währungen herauszugeben (siehe dazu auch BaFinJournal Februar 2018) und im Anschluss daran zu untersuchen, ob die gegenwärtige Regulierung angemessen ist. Die EBA plant, bis Jahresende einen entsprechenden Bericht oder eine Stellungnahme zu veröffentlichen.

Verbraucherschutz und intensiver Austausch

Beim Thema Verbraucherschutz wird die EBA möglichen Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen nachgehen, die sich aufgrund unterschiedlicher nationaler Verbraucherschutzregelungen ergeben.

Neu gegenüber dem Diskussionspapier ist der Vorschlag, ein Fintech-Wissenszentrum (Fintech Knowledge Hub) einzurichten. Die EBA reagiert damit auf den Wunsch der Industrie nach einem intensiveren Austausch mit der Aufsicht in einem gemeinsamen Forum. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Fahrplan der EBA finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Vergütung

EBA veröffentlicht Bericht zu Praktiken und Spitzenverdienern

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihren kombinierten Bericht zum Vergleich der Vergütungspraktiken von EU-Banken in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 sowie zu den Spitzenverdiener-Daten des Jahres 2016 veröffentlicht. Dieser zeigt, dass die Zahl der Spitzenverdiener, die eine Vergütung von mehr als 1 Million Euro erhalten haben, gegenüber dem Vorjahr um 545 oder 10,6 Prozent auf 4.597 gesunken ist. Dies dürfte jedoch im Wesentlichen auf Veränderungen des Wechselkurses zwischen Euro und Britischem Pfund zurückzuführen sein.



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht der EBA finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Außerdem setzte sich bei diesen Einkommensmillionären der Rückgang des durchschnittlichen Verhältnisses von variabler zu fixer Vergütung fort. Es verringerte sich von 127 Prozent im Jahr 2014 auf 118 Prozent im Jahr 2015 und dann nochmals auf 104 Prozent im Jahr 2016. Auch bezogen auf sämtliche Risikoträger reduzierte sich diese Quote weiter, und zwar von 65,5 Prozent im Jahr 2014 auf 62,2 Prozent beziehungsweise 57,1 Prozent in den Folgejahren. Seit 2014 gilt für die variable Vergütung von Bankmitarbeitern EU-weit eine Obergrenze von 100 Prozent der Fixvergütung. In manchen Mitgliedstaaten können die Anteilseigner eines Instituts diese jedoch mit qualifizierter Zustimmung auf maximal 200 Prozent heraufsetzen.

Bemerkenswert ist der erhebliche Rückgang der Zahl der als Risikoträger identifizierten Mitarbeiter im Bankensektor um 21,3 Prozent auf 53.382 im Jahr 2016 gegenüber noch 67.802 im Vorjahr. Prozentual gesehen waren damit 2016 EU-weit nur noch 2,0 Prozent (Vorjahr: 2,42 Prozent) der Mitarbeiter als Risikoträger eingestuft. Die EBA kündigte an, den Identifizierungsprozess bei ihrer Überprüfung der Anwendung des Technischen Regulierungsstandards genauer in den Blick zu nehmen.

Sie stellt in dem Bericht außerdem fest, dass der an die Anteilseigner ausgeschüttete Betrag in vielen Instituten die Summe der variablen Vergütungen übertraf, die den Mitarbeitern gewährt wurden.

Harmonisierungsbedarf

Insgesamt sieht die EBA bei den Vergütungspraktiken in den Instituten weiterhin Harmonisierungsbedarf. Namentlich die Erfüllung der Anforderungen eines Zurückbehalts und der Auszahlung der variablen Vergütung in Instrumenten schwankt je nach Institut und Mitgliedstaat erheblich. Das ist hauptsächlich auf die unterschiedliche Umsetzung der Anforderungen in den Mitgliedstaaten zurückzuführen. Viele nationale Rechtsordnungen sehen unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen vor, um dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu genügen. Diesen Umstand hatte die EBA bereits 2015 in einer Stellungnahme zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei den Vergütungsvorschriften aufgegriffen.

Die EBA wird auch weiterhin alle zwei Jahre die Vergütungstrends vergleichen. Der diesbezüglich nächste, Anfang 2019 erscheinende Bericht wird sich mit den Leistungsjahren 2017 und 2018 befassen. Daneben wird die EBA jährlich die Daten zu den Spitzenverdienern veröffentlichen, um die Entwicklungen in diesem Bereich eng zu überwachen und auszuwerten, und die Anwendung des Technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die Identifizierungskriterien für Risikoträger überprüfen. ■

Risiken

EBA veröffentlicht aktuelles Dashboard und aggregierte Daten zu nationalen Immobilienmärkten

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr Risk-Dashboard für das vierte Quartal 2017 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Risikoindikatoren geben unter anderem Auskunft über die Risiko- und Liquiditätssituation sowie die Ertragsstruktur auf Basis der Daten der aktuell 149 größten europäischen Bankengruppen, darunter 20 aus Deutschland.

Die Kapitalausstattung der EU-Banken hat sich im Vergleich zum dritten Quartal 2017 weiter verbessert und erreicht den höchsten Stand seit dem

vierten Quartal 2014. Die im Quartalsvergleich gesunkene Ertragskraft konnte im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesteigert werden. Der Anteil notleidender Kredite (Non-Performing-Loans – NPLs) ging im europaweiten Durchschnitt weiter zurück und erreicht den niedrigsten Wert seit dem vierten Quartal 2014.

Immobilienmärkte

Zusammen mit dem Risk-Dashboard veröffentlichte die EBA auf Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ESRB erstmals aggregierte Daten zu nationalen Immobilienmärkten. Allerdings weist sie darauf hin, dass aufgrund teilweise fehlender Meldeanforderungen Datenlücken bestehen. Die abgebildeten Werte zeigen, in welchem Land die Kreditnehmer ihren Sitz haben. Im Gegensatz dazu werden die übrigen Daten des Risk-Dashboards auf Basis des Sitzlandes der Banken ermittelt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Risk-Dashboard der EBA finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Interessengruppe

EBA sucht neue Mitglieder

VP Für ihre Interessengruppe „Bankensektor“ sucht die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA derzeit neue Mitglieder. Der 30-köpfigen Gruppe gehören insbesondere Vertreter von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, kleinen und mittleren Unternehmen und Verbrauchern sowie Wissenschaftler an. Interessierte können sich noch bis zum 7. Juni bewerben. ■

Stresstest

EIOPA veröffentlicht Zeitplan und Namen der teilnehmenden Versicherungsgruppen

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA führt in diesem Jahr erneut einen Versicherungsstresstest durch. Die Liste der insgesamt 42 teilnehmenden Versicherungs- und

Rückversicherungsgruppen und den [Zeitplan](#) hat sie nun auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Ergebnisse des Stresstests will EIOPA demnach im Dezember dieses Jahres bekannt geben. ■

Berichtswesen

EIOPA startet Konsultation zur Anpassung der Technischen Durchführungsstandards

VP Die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA plant, die [Technischen Durchführungsstandards](#) zum Berichtswesen und zu den Offenlegungspflichten anzupassen, und hat dazu eine [Konsultation](#) gestartet. Die Änderungen basieren im Wesentlichen auf den [Fragen und Antworten](#), die EIOPA in den vergangenen zwölf Monaten dazu veröffentlicht hatte. Interessierte können bis zum 11. Mai Stellung nehmen.

Im Rahmen der Anpassungen hat EIOPA auch neue Validierungsregeln entwickelt. Diese sollen in die XBRL-Taxonomie-Version 2.3.0 integriert werden, die EIOPA im Juli veröffentlichen wird.

Erläuterungen zu Berichtsformularen

Des Weiteren veröffentlichte EIOPA umfangreiche [Erläuterungen](#) zu den vier Berichtsformularen der Veränderungsanalyse. Diese sollen die Versicherungsunternehmen bei der erstmaligen Einreichung der Formulare unterstützen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation von der EIOPA finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Brexit

Umfrage der FCA für Unternehmen mit Europäischem Pass

ÜG Im Dezember 2017 kündigte die britische Regierung an, möglicherweise ein befristetes Genehmigungsverfahren für Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einzuführen, die

derzeit mit einem Europäischen Pass in Großbritannien tätig sind. Eine befristete Erlaubnis würde es diesen Unternehmen nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU ermöglichen, dort weiterhin neue Geschäfte abzuschließen und bestehende Verträge mit britischen Kunden fortzuführen, während sie die vollständige Genehmigung beantragen.

Um herauszufinden, für wen dies relevant sein könnte, führt die britische Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (FCA) derzeit eine [Online-Umfrage](#) durch. Darin befragt sie Unternehmen zu deren britischem Geschäft und bittet um Auskunft, ob sie nach dem Ausscheiden Großbritanniens aus der EU weiterhin Zugang zum britischen Markt haben wollen. Die Informationen sollen dazu beitragen, das vorläufige Genehmigungsverfahren zu gestalten und den Austausch der FCA mit interessierten Unternehmen erleichtern. Die Umfrage ist bis 11. Mai geöffnet.

Sollte sich die britische Regierung für ein befristetes Genehmigungsverfahren entscheiden, würde die FCA von Unternehmen, die in Großbritannien allein durch sie reguliert würden und von dem befristeten Genehmigungsverfahren Gebrauch machen wollen, noch vor dem EU-Austritt eine entsprechende Benachrichtigung verlangen. Die FCA davon aus, dass dies ein relativ einfacher Prozess sein wird und dass die Unternehmen erst nach der Übergangszeit eine vollständige Zulassung beantragen müssen. Weitere Informationen zur Rolle der FCA im Zusammenhang mit dem Brexit hält die Behörde auf ihrer [Internetseite](#) bereit. ■

Zentrale Gegenparteien

CPMI und IOSCO veröffentlichen Rahmenwerk für aufsichtliche Stresstests

WM Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben ein [Rahmenwerk](#) erarbeitet, das Aufsichtsbehörden bei Stresstests für Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) unterstützen soll. Aufsichtliche Stresstests können beispielsweise darauf abzielen, die Auswirkungen von Stress-Ereignissen auf mehrere CCPs oder die Interdependenzen zwischen CCPs zu analysieren.

Das Rahmenwerk behandelt sämtliche Aspekte eines Stresstests von der Entwicklung und Organisation über das Datenmanagement und die Auswertung bis hin zur Verwertung und Veröffentlichung der Ergebnisse.

Neben anderen Aufsichtsbehörden führt auch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA Stresstests durch. Kürzlich hatte sie die Ergebnisse des zweiten EU-weiten Stresstests für Zentrale Gegenparteien veröffentlicht (siehe BaFinJournal Februar 2018). ■

OTC-Derivate

CPMI und IOSCO veröffentlichen Leitfaden zu kritischen Daten

WM Ergänzend zu den bereits im vergangenen Jahr veröffentlichten Technischen Leitfäden zur Harmonisierung der eindeutigen Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier – UTI) und zur einheitlichen Produktkennung (Unique Product Identifier – UPI) haben der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der

Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO nun auch einen Leitfaden zu den sogenannten kritischen Datenelementen von OTC-Derivaten veröffentlicht. Die Arbeiten dazu zogen sich aufgrund der Komplexität und Vielzahl der zu berücksichtigenden Datenfelder länger hin.

Der Leitfaden enthält detaillierte Vorgaben zur Harmonisierung von Definitionen, Formaten und der Verwendung sämtlicher Datenelemente, die CPMI und IOSCO neben UTI und UPI für ausschlaggebend halten, um die inhaltlichen Ausprägungen eines OTC-Derivatekontrakts ausreichend zu beschreiben. Dazu zählen beispielsweise Informationen über Handelstag und -zeit, Kontrahenten des Kontrakts, erfolgte und noch geschuldete Zahlungen sowie die Bewertung und Besicherung des Kontrakts. Insgesamt beinhalten die Leitlinien über 100 verschiedene Datenfelder.

Der Leitfaden selbst entfaltet jedoch keine unmittelbare Geltungswirkung. Die Vorgaben müssen daher durch eine Anpassung der entsprechenden Technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards zur Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) zunächst in europäisches Recht umgesetzt werden. Wann dies geschieht, ist noch offen. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- FSB** Umfrage zu rechtlichen Hindernissen bei der Meldung von Transaktionen mit OTC-Derivaten (bis 25. April 2018)
- IAIS** Eckpunkte zu Risiken des Klimawandels für den Versicherungssektor (bis 29. April 2018)
- BCBS** Technische Ergänzungen zur Offenlegung nach Säule 3 (bis 4. Mai 2018)
- EBA** Konsultation zur Anwendbarkeit der Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen auf Kreditvermittler und Nichtkreditinstitut-Kreditgeber sowie Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister (bis 27. Mai 2018)
- BCBS** Konsultation zu den überarbeiteten Mindestkapitalanforderungen für das Marktrisiko (bis 20. Juni 2018)



© Bernd Rosellieb

Interview

Dr. Thorsten Pöttsch: „Wir beschäftigen uns mit dem gesamten potenziellen Lebenszyklus am Kapitalmarkt“

ÜG Seit dem 1. Januar 2018 leitet Dr. Thorsten Pöttsch (siehe Infokasten [Seite 18](#)) den neuen Geschäftsbereich „Abwicklung“ bei der BaFin. Neben den Abwicklungsfunktionen umfasst der Geschäftsbereich die Themen Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte sowie Geldwäschrävention.

Im Interview mit dem BaFinJournal erläutert Pöttsch, was ihn an der neuen Aufgabe reizt, welche Herausforderungen er erwartet und welche Themen ihm besonders am Herzen liegen.

← Herr Dr. Pöttsch, wie haben Sie die ersten Monate im Amt erlebt?

→ Als überaus interessante und spannende Zeit. Ich habe zahlreiche sehr kompetente Kolleginnen und Kollegen kennen und schätzen gelernt, die mit Einsatzbereitschaft und Freude bei der Sache sind. Was ich ebenfalls sehr schätze, ist der offene Informationsaustausch im Direktorium.

← *Inwiefern unterscheidet sich die neue Tätigkeit von Ihrer Zeit bei der FMSA?*

→ Die Tätigkeit ist breiter angelegt. Ich bin ja hier nicht nur für Abwicklung zuständig, sondern auch für die Themen Geldwäscheprävention und Erlaubnispflicht/Verfolgung unerlaubter Geschäfte. Im Direktorium ist der Blick naturgemäß noch weiter gefasst. Wir sprechen dort über ganz unterschiedliche Aspekte, die den gesamten Kapitalmarkt betreffen – ob Banken-, Börsen-, Versicherungs-, Wertpapier- oder Marktaufsicht. Das gibt natürlich einen besseren Überblick, als man ihn bei der FMSA haben konnte.

← *Was reizt Sie besonders an Ihrer neuen Tätigkeit?*

→ Ich finde das Konzept der Allfinanzaufsicht, das der BaFin zugrunde liegt, überzeugend. Schließlich sind auch die Kapitalmärkte nicht getrennt: Banken haben mit Versicherern zu tun, Versicherer haben mit Wertpapierhandel zu tun, Wertpapierhandel hat mit Banken zu tun. Und Banken können scheitern. Mein Bereich, die Abwicklung, ist daher eine natürliche Ergänzung zur Bankenaufsicht. Vor diesem Hintergrund macht es sehr viel Sinn, dass dieser Bereich seit dem 1. Januar dieses Jahres Teil der BaFin ist.

Die Stärke der BaFin besteht darin, im Rahmen der Allfinanzaufsicht sämtliche Aspekte des Finanzmarkts zu beleuchten. Sie ist international sehr gut vernetzt und ein geschätzter Ansprechpartner für Marktteilnehmer und andere Aufsichtsbehörden. Auch ist die BaFin in der Lage, auf Innovationen schnell zu reagieren. Das haben wir vor allem unseren Kolleginnen und Kollegen zu verdanken, die im wahrsten Sinne des Wortes als Staatsdiener das öffentliche Wohl im Auge haben und entsprechend agieren. Auch das schätze ich an der BaFin sehr.

← *Sie waren viele Jahre in leitender Position beim Bundesministerium der Finanzen tätig. Kommen Ihnen diese Erfahrungen bei der BaFin zugute?*

→ Ja, in verschiedener Hinsicht. Ich weiß, wie Behörden funktionieren und welche Besonderheiten im öffentlichen Sektor generell gelten. Wichtig ist auch,

gerade wenn man in einem solchen Bereich wie ich tätig ist, eine gewisse Stressresistenz. Ich bin damit vertraut, wie man innerhalb kürzester Zeit zu schwierigen Entscheidungen kommt.

Außerdem hilft es natürlich, wenn man bereits Führungserfahrung mit einer Vielzahl von Mitarbeitern gewonnen hat. Die BaFin ist ja bekanntermaßen eine sehr große Behörde.

← *Ihre Mitarbeiter beschäftigen sich, wie Sie ja eben schon angedeutet haben, nicht alle mit Abwicklungsthemen.*

→ Richtig. Wir beschäftigen uns hier mit dem gesamten potenziellen Lebenszyklus am Kapitalmarkt: von der Geburt, der

Erlaubnis, über die Begleitung bestimmter Tätigkeiten der Banken, Stichwort Geldwäscheprävention, bis zum Ableben einer Bank. Das ist ein spannendes und herausforderndes Gebiet, das vielfarbig und bunt ist. Alle drei Bereiche haben ihren eigenen Reiz und ihre eigenen Herausforderungen. Langweilig wird mir also sicherlich nicht.

← *Beginnen wir mal ganz klassisch bei der Geburt. Was sind die Herausforderungen für den Bereich der Erlaubnispflicht?*

→ Dieser Bereich hat eine Gatekeeper-Funktion. Es geht darum, im Interesse der Integrität der Finanzmärkte sicherzustellen, dass sich nur diejenigen gewerblich dort tummeln, die seriös sind und eine Zulassung haben.

Wir müssen uns darüber bewusst sein, dass sich der Markt ständig weiterentwickelt. Wir befassen uns unter anderem mit der Frage, ob neue Geschäftsmodelle erlaubnispflichtig sind oder nicht – Stichwort Bitcoin –, inwiefern der Handel mit Kryptowährungen einer weitergehenden Regulierung bedarf und welche Antworten wir auf das Spannungsverhältnis zwischen neuen Geschäftsmodellen einerseits und den vom Gesetz vorgegebenen Einordnungen andererseits haben. Ein sauberer Kapitalmarkt mit innovativen Unternehmen, die sich an die Regeln halten, ist ein Aushängeschild – nicht nur für die Finanzbranche, sondern auch für das gesamte Land.

» *Ein sauberer Kapitalmarkt mit innovativen Unternehmen, die sich an die Regeln halten, ist ein Aushängeschild – nicht nur für die Finanzbranche, sondern auch für das gesamte Land.“*

← *Haben wir schon Antworten gefunden?*

→ Wir haben beispielsweise klare Vorstellungen darüber, wie Kryptowährungen einzustufen sind, nämlich als Finanzinstrumente. Handel und Vertrieb von Kryptowährungen stehen damit Aktien, Devisen und Derivaten grundsätzlich gleich, was den Erlaubnisvorbehalt angeht.

Insofern haben wir Antworten auf viele wichtige Fragen, aber eben noch nicht auf alle – zumal sich immer wieder neue stellen. Im Zusammenhang mit dem Brexit etwa wird zu klären sein, in welchem Umfang Marktteilnehmer aus dem Vereinigten Königreich eine Erlaubnis der BaFin benötigen, um ihre Geschäfte in Deutschland fortsetzen zu können. Hier sind wir gefordert, uns die Tätigkeiten der betroffenen Marktteilnehmer genau anzuschauen. Durch die vereinbarte Übergangsfrist haben wir, aber auch die Unternehmen, nun etwas Zeit gewonnen. Die sollten wir nutzen, um uns gut auf die neuen Gegebenheiten vorzubereiten.

← *Mit der Erlaubnispflicht eng verbunden ist die Verfolgung unerlaubter Geschäfte.*

→ Ja, es gibt zahlreiche Marktteilnehmer, die sich aus zwielichtigen Gründen am Kapitalmarkt bewegen. 2017 hatten wir rund 1.000 neue Verfolgungsfälle, Tendenz steigend. Die Triebkraft dieser Unternehmen ist meist Geldmaximierung außerhalb der Vorschriften.

Es gilt, entschlossen und mit der gebotenen Härte gegen solche Akteure vorzugehen und ihnen das Handwerk zu legen. Hier sind wir auch erfolgreich und schlagkräftig. Ein bekanntes Beispiel ist der Fall OneCoin.¹

← *Auch beim zweiten großen Thema, der Geldwäscheprävention, ist entschlossenes Handeln gefragt. Was tut die BaFin hier konkret?*

→ Es ist unsere Aufgabe darauf hinzuwirken, dass die von der BaFin beaufsichtigten Institute und

Unternehmen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um nicht für Geldwäsche oder die Finanzierung des Terrorismus missbraucht zu werden. Sie müssen angemessene Strukturen und EDV-Systeme vorhalten, um Geldwäsche-Verdachtsfälle zeitnah aufzuspüren und ihnen umfassend nachzugehen. Die entsprechenden Verdachtsmeldungen gehen jedoch

nicht an uns, sondern an die FIU, die Financial Intelligence Unit, die beim Zoll angesiedelt und damit betraut ist, diese Fälle weiter zu verfolgen.

Terrorismus und Geldwäsche machen nicht an den Grenzen halt.“

← *Ist Geldwäsche denn hierzulande ein weit verbreitetes Problem?*

→ Die internationale Vernetzung der Finanzmärkte und die offenen Grenzen innerhalb der EU machen es Marktteilnehmern mit unlauteren Interessen relativ leicht, ungehindert Finanzierungen in großem Maße vorzunehmen, wenn man nicht gegensteuert. Darum müssen wir die richtigen Antworten haben auf kriminelle Handlungen, insbesondere auch im Bereich der Terrorismusfinanzierung. Denn Terrorismus und Geldwäsche machen nicht an den Grenzen halt.

← *Nimmt die Gefahr zu?*

→ Die Zahl der Geldwäscheverdachtsmeldungen steigt von Jahr zu Jahr. Die Gefährdungslage Deutschlands wird aktuell erstmals in einer umfassenden nationalen Risikoanalyse untersucht, bei der die BaFin aktiv mitwirkt. Gerade durch die technischen Entwicklungen der letzten Jahre – wie Fintechs und Kryptowährungen – kommen unter Umständen ganz neue Herausforderungen auf uns zu, auf die wir reagieren müssen.

← *Welche Themen stehen im Bereich Geldwäscheprävention derzeit ganz oben auf der Agenda?*

→ Ein wichtiges Thema sind derzeit unsere Auslegungs- und Anwendungshinweise zum neuen Geldwäschegesetz, die wir noch bis Mai öffentlich konsultieren.² Sie werden zahlreiche Zweifelsfragen

¹ Siehe auch BaFinJournal Mai 2017.

² Siehe Seite 6.

beseitigen. Es gibt einige Auslegungsspielräume, und die Institute wollen – vollkommen zu Recht – wissen, für welchen Weg wir uns entscheiden.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die eben schon erwähnte nationale Risikoanalyse, die das Bundesministerium der Finanzen gegenwärtig mit unserer Mithilfe erstellt. Hierbei wird untersucht, ob die gegenwärtige Risikosituation im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Anlass gibt, aufsichtlich und/oder regulatorisch tätig zu werden, um unsere Schutzvorkehrungen gegebenenfalls zu verbessern. Ergebnisse sind im nächsten Jahr zu erwarten.

Schließlich möchte ich noch die FATF-Prüfung erwähnen, die im Jahr 2020 ansteht. In diesem Rahmen müssen wir der Financial Action Task Force vermitteln, dass die Geldwäscheprävention und -verfolgung in Deutschland dem internationalen Standard entspricht. Wir haben dem Prüfungsteam darzulegen, was wir in welchen Bereichen tun und welche Maßnahmen wir ergreifen. Staaten, in denen Defizite bestehen, setzt die FATF auf die sogenannte schwarze beziehungsweise graue Liste.

← *Besteht für Deutschland Grund zur Sorge?*

→ Nein. Ich bin fest überzeugt, dass uns der Nachweis gelingen wird.

← *Kommen wir zum dritten großen Themenschwerpunkt, den Sie ja aus Ihrer Zeit bei der FMSA schon etwas länger kennen. Was sind die größten Herausforderungen im Bereich Abwicklung?*

→ Unser Ziel ist es, Banken abwickeln zu können, ohne die Finanzstabilität zu gefährden und Steuergelder einzusetzen. Dazu muss man die Institute im Vorfeld fit machen. Das ist die Funktion der Abwicklungspläne, die wir für alle Banken schreiben. Abwicklungspläne sind dabei nicht als Ziel zu verstehen, sondern Abwicklungsplanung ist eine Entwicklung, ein iterativer Prozess mit den Banken.

Auf der anderen Seite müssen wir aber auch sicherstellen, dass wir selbst im Krisenfall handlungsfähig sind. Es ist von immenser Bedeutung, dass wir auf

Abwicklungsszenarien vorbereitet sind – denn im Fall der Fälle muss alles ganz schnell gehen.

← *Was machen Sie, um gut vorbereitet zu sein?*

→ Wir treiben die Abwicklungsplanung mit großen Schritten voran, führen Krisenübungen durch und stehen im ständigen Austausch mit unserer europäischen Schwesterbehörde, dem SRB³. Die Strukturen, die wir geschaffen haben, tragen dem Rechnung. Wir verfügen über drei Einheiten: Eine beschäftigt sich mit Abwicklungsplanung, die zweite mit Grundsatz-, Rechts- und Gremienfragen und der Bankenabgabe, und die dritte ist explizit für das Krisenmanagement und die Abwicklungsinstrumente zuständig.

← *Was sind Abwicklungsinstrumente?*

→ Abwicklungsinstrumente sind die Maßnahmen, auf die wir bei einer Abwicklung zurückgreifen können. Ein wichtiges Instrument ist beispielsweise die Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger an den Verlusten, kurz Bail-in. Es ist aber ebenso ein Verkauf der Bank denkbar, die Ausgliederung von Vermögenswerten und die Übertragung auf eine Brückenbank. Diese Instrumente können wir kombinieren, müssen es aber nicht. Insofern haben wir hier einigen Spielraum.

← *Wann kommt es zu einer Abwicklung?*

→ Sobald die Bankenaufsicht feststellt, dass ein Institut bestandsgefährdet ist, treten wir in Aktion. Wir haben dann in engem Austausch mit dem SRB in Brüssel zu beurteilen, ob ein öffentliches Interesse an der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen besteht – ob also kritische Funktionen fortgeführt werden sollen oder ob eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität besteht. Ist das der Fall, greift das Abwicklungsregime nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz beziehungsweise der SRM-Verordnung⁴. Wenn nicht, spielen wir den Ball wieder

³ *Single Resolution Board.*

⁴ *SRM: Single Resolution Mechanism – Einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus.*

zurück an die Bankenaufsicht, die dann ein Moratorium verhängen beziehungsweise einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen kann – wie kürzlich im Fall der Dero Bank geschehen.⁵

Dieser Anwendungsfall hat gezeigt, wie schnell wir handeln müssen. Dazu müssen nicht nur die Verbindungen zur Bankenaufsicht sehr eng sein, sondern auch die Kommunikations- und Entscheidungskanäle innerhalb des SRM in kürzester Zeit aktiviert werden können. Es hat sich gezeigt, dass dieses System sehr gut funktioniert.

← *Im Herbst soll es eine BaFin-Konferenz zum Thema Abwicklung geben. Welche Aspekte werden Sie dort beleuchten? Wen möchten Sie ansprechen?*

→ Wir wollen den breiten Markt ansprechen und zahlreiche Aspekte beleuchten, die nicht nur die-

jenigen interessieren dürften, die sich hauptberuflich mit Abwicklung beschäftigen. Denn das ist ein Thema, das zahlreiche Banken verstärkt angehen wird. Die nächste Finanzmarktkrise kommt sicher – der einzige Unsicherheitsfaktor ist, wann. Dass alle Banken eine solche Krise überleben werden, ist Wunschdenken. Wir müssen daher auf die kurzfristige Zuspitzung von Krisensituationen vorbereitet sein, und dazu gehört, die Abwicklungsfähigkeit insbesondere der großen Banken sicherzustellen.

← *All das klingt nach viel Arbeit. Wie finden Sie Ausgleich vom Berufsalltag?*

→ Zeit für private Aktivitäten zu finden, ist wohl die größte Herausforderung in meinem Job. Meine große Leidenschaft ist die Musik, insbesondere Jazzmusik. Ich besuche gern Konzerte, bin aber auch selbst aktiv. Frankfurt bietet da ja ein sehr gutes Umfeld. ■

5 *Siehe Seite 41.*



Auf einen Blick

Dr. Thorsten Pöttsch

Dr. Thorsten Pöttsch ist seit Anfang 2018 Exekutivdirektor des neu geschaffenen Geschäftsbereichs „Abwicklung“ bei der BaFin. Zuvor war der 54-jährige Jurist Mitglied des Leitungsausschusses der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), deren Abwicklungsfunktionen die BaFin aufgrund des FMSA-Neuordnungsgesetzes zum 1. Januar übernommen hat (siehe BaFinJournal Januar 2017). Pöttsch war viele Jahre in leitenden Funktionen beim Bundesministerium der Finanzen tätig, unter anderem als

Ministerialdirigent und Leiter der Unterabteilung Finanzmarktregulierung, nationale und internationale Finanzmärkte sowie im Referat Börsen- und Wertpapierwesen. Zudem kann er auf Erfahrungen beim Bundeskanzleramt und beim Bundesministerium der Justiz zurückblicken. Pöttsch ist aktuell Mitglied der Plenarsitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board) in Brüssel sowie des Abwicklungskomitees der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA.

Lebensversicherung

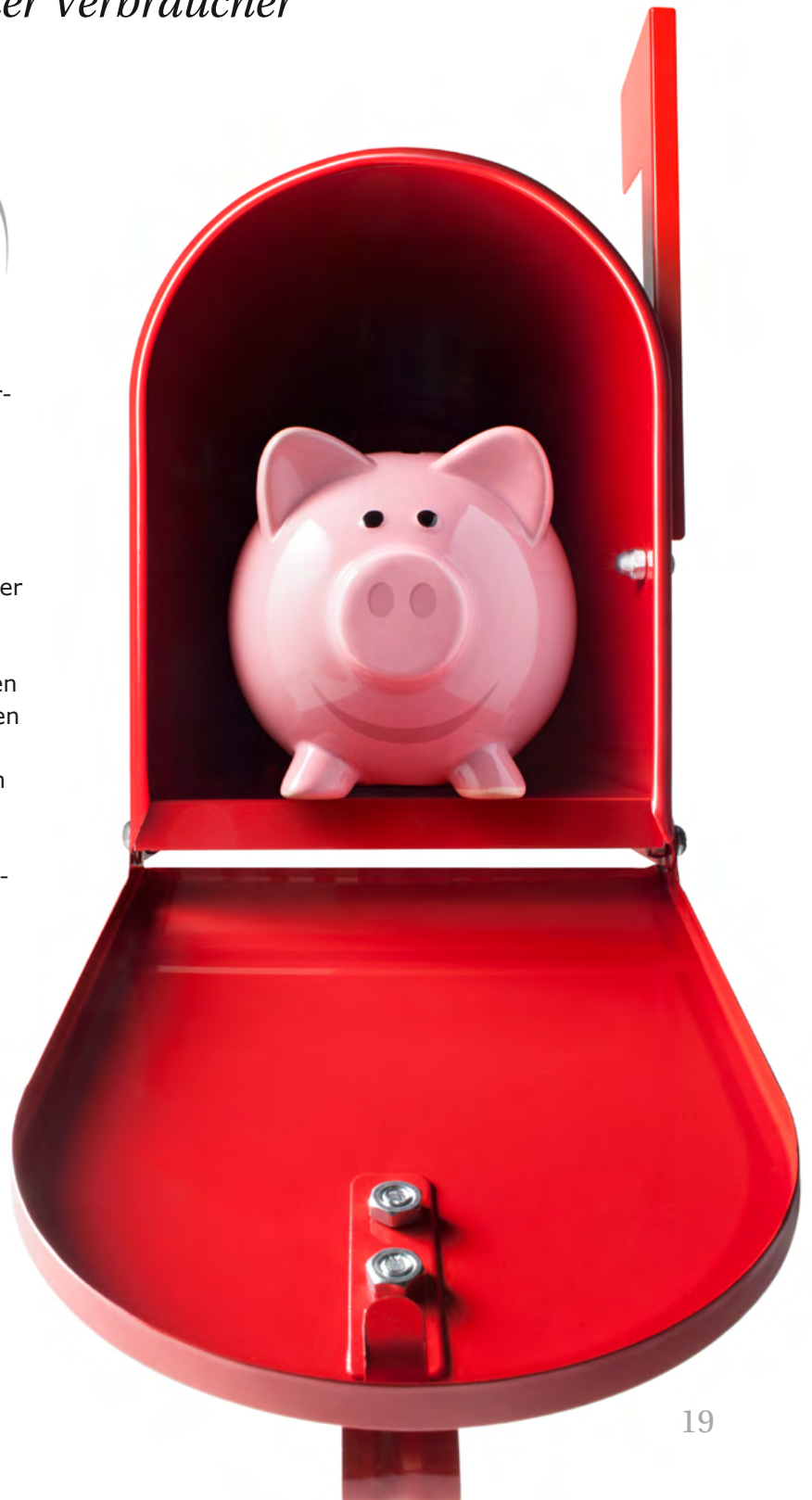
Jährliche Standmitteilungen: Information und Schutz der Verbraucher

VP Verbraucher schließen Lebensversicherungsverträge in der Regel für einen längeren Zeitraum ab, der nicht selten bei über 30 Jahren liegt. Sie haben daher ein besonders hohes Bedürfnis an Vertragsinformationen. Die Lebensversicherungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, vor Vertragsabschluss bestimmte Informationen zu erteilen, etwa zu den Vertragskosten und zu den zu erwartenden Leistungen. Sie erfüllen diese Pflicht durch sogenannte Verbraucherinformationen, Produktinformationsblätter oder Modellrechnungen.



Doch auch während der Vertragslaufzeit haben die Kunden ein Interesse, regelmäßig über den aktuellen Stand unterrichtet zu werden. Sie müssen ihre aktuellen Ansprüche kennen, um über die Vertragsfortführung entscheiden zu können. Dabei haben sie grundsätzlich mehrere Optionen: Sie können den Vertrag unverändert weiterführen, den Beitrag reduzieren oder erhöhen, den Vertrag beitragsfrei stellen oder ihn kündigen.

Ein Grund für eine Anpassung des Vertrags kann eine veränderte finanzielle Situation des Verbrauchers sein, beispielsweise wenn dieser wegen Arbeitslosigkeit, eines Berufswechsels oder einer Umschulung mehr oder weniger Geld zur Verfügung hat. Auch die persönliche Situation kann sich zum Beispiel durch Hochzeit, Kinderzuwachs oder



Scheidung ändern und einen erhöhten oder reduzierten Absicherungsbedarf mit sich bringen. Schließlich kann neben diesen individuellen Gründen auch die Entwicklung des Kapitalmarkts dazu führen, dass ein Kunde seinen Vertrag neu bewertet. Die anhaltende Niedrigzinsphase führt teilweise zu deutlich geringeren Ablaufleistungen als noch bei Vertragsabschluss prognostiziert. Allein der letztgenannte Grund hat in den vergangenen Jahren das Informationsbedürfnis der Kunden und damit die Bedeutung der regelmäßigen Vertragsmitteilungen erhöht.

Arten von Standmitteilungen

Für Lebensversicherer gelten während der Laufzeit der Verträge Informationspflichten, die durch verschiedene Gesetze festgelegt sind. Die „klassische“ Standmitteilung (siehe Infokasten [Seite 21](#)) haben die Unternehmen ihren Versicherungsnehmern gemäß § 155 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) jährlich zu übermitteln. Da die Textform hierfür ausreicht, kann dies auch per E-Mail geschehen.

Für besondere Vertragsarten wie Riester- und Rürup-Rentenversicherungen legt das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) in § 7a eine jährliche, allerdings schriftliche Informationspflicht gegenüber dem Vertragspartner fest.

Versicherungsnehmer haben Anspruch auf jährliche Standmitteilung

Die Mitteilung erfolgt hier also in der Regel per Brief. Inhalt und Form tragen dem besonderen Informationsbedürfnis bei diesen staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten Rechnung.

Weitere spezielle Unterrichtungspflichten bestehen bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung – also Direktversicherungen, Pensionskassen- und Pensionsfondsverträgen – gegenüber Versorgungsanwärtern und -empfängern. Wenn diese nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, sind sie nach § 144 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) von den Unternehmen gesondert zu informieren. Je nach Art der Information muss das Unternehmen überwiegend jährlich, zum Teil aber auch anlassbezogen oder auf Anfrage tätig werden. Das Gesetz schreibt hierfür keine Form vor.

Inhalt der Standmitteilungen

Die klassische Standmitteilung betrifft Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung. Diese kann gemäß § 153 Absatz 1 VVG aus Kosten-, Risiko- und Kapitalanlageüberschüssen sowie aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven bestehen. Nach § 155 VVG muss eine Standmitteilung die Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung wiedergeben. § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) legt ergänzend fest, dass alljährlich eine Information über den Stand der Überschussbeteiligung sowie Informationen darüber, inwieweit diese Überschussbeteiligung garantiert ist, zu erfolgen haben.

Welche Werte muss die Standmitteilung demnach enthalten? Vordringlich möchte der Versicherungsnehmer wissen, welche Leistung er bei Ablauf des Vertrags erhalten wird (Ablaufleistung im Erlebensfall). Darüber hinaus ist die Leistung anzugeben, die im Fall des Todes der versicherten Person fällig werden würde (Todesfallleistung). Hierfür liegt es nahe, auf den Zeitpunkt der Standmitteilung abzustellen.

Ob auch die Leistung im Fall einer Kündigung zum Zeitpunkt der Standmitteilung (Rückkaufwert) genannt werden muss, ist in der juristischen



Auf einen Blick

Verschiedene Bezeichnungen

Die Gesetzestermini „informieren“ und „unterrichten“ haben in der Praxis zu verschiedenen Bezeichnungen der Informationsschreiben von Lebensversicherern geführt. Sie lauten unter anderem „Standmitteilung“, „Wertmitteilung“, „Information“ und „Kontoauszug“. Die Mitteilungen haben in aller Regel jährlich zu erfolgen.

Fachliteratur umstritten. Das gilt auch für die Leistung, die im Fall einer zum Zeitpunkt der Standmitteilung erklärten Beitragsfreistellung bei Ablauf des Vertrags zur Auszahlung käme.

Zudem lehnten es bislang einige Lebensversicherer ab, die Überschussbeteiligung sowie die zum Zeitpunkt der Standmitteilung bereits garantierten Überschüsse separat auszuweisen. Trotz des Wortlauts von § 6 Absatz 1 Nr. 3 VVG-InfoV reiche es aus, einen Gesamtbetrag etwa zur Ablaufleistung im Erlebensfall einschließlich der garantierten und der nicht garantierten (prognostizierten) Überschüsse anzugeben. Im vergangenen Jahr hat das Landgericht Frankfurt am Main jedoch rechtskräftig

entschieden, dass die Angabe eines Gesamtbetrags nicht ausreicht (Az. 2-06 O 375/16).

Neue Regelungen

Im Juli 2017 hat der Gesetzgeber eine Änderung des § 155 VVG beschlossen, die zum 1. Juli 2018 in Kraft tritt (siehe Infokasten). Sie wird die Anforderungen an den Inhalt der Standmitteilungen konkretisieren und erweitern. Zudem beantwortet sie die genannten, bislang noch offenen Fragen.

So ist der Rückkaufswert („Auszahlungsbetrag bei Kündigung“) nunmehr ebenso verpflichtend anzugeben wie die Leistung im Fall einer Beitrags-



Gesetz

Neuer § 155 VVG: Standmitteilung

(1) Bei Versicherungen mit Überschussbeteiligung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer jährlich in Textform über den aktuellen Stand seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung zu unterrichten. Dabei hat er mitzuteilen, inwieweit diese Überschussbeteiligung garantiert ist. Im Einzelnen hat der Versicherer Folgendes anzugeben:

1. die vereinbarte Leistung bei Eintritt eines Versicherungsfalles zuzüglich Überschussbeteiligung zu dem in der Standmitteilung bezeichneten maßgeblichen Zeitpunkt,
2. die vereinbarte Leistung zuzüglich garantierter Überschussbeteiligung bei Ablauf des Vertrags oder bei Rentenbeginn unter der Voraussetzung einer unveränderten Vertragsfortführung,
3. die vereinbarte Leistung zuzüglich garantierter Überschussbeteiligung zum Ablauf

des Vertrags oder zum Rentenbeginn unter der Voraussetzung einer prämienfreien Versicherung,

4. den Auszahlungsbetrag bei Kündigung des Versicherungsnehmers,
5. die Summe der gezahlten Prämien bei Verträgen, die ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossen werden; im Übrigen kann über die Summe der gezahlten Prämien in Textform Auskunft verlangt werden.

(2) Weitere Angaben bleiben dem Versicherer unbenommen. Die Standmitteilung kann mit anderen jährlich zu machenden Mitteilungen verbunden werden.

(3) Hat der Versicherer bezifferte Angaben zur möglichen zukünftigen Entwicklung der Überschussbeteiligung gemacht, so hat er den Versicherungsnehmer auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den anfänglichen Angaben hinzuweisen.

freistellung („vereinbarte Leistung zuzüglich garantierter Überschussbeteiligung zum Ablauf ... unter der Voraussetzung einer prämienfreien Versicherung“). Auch stellt die Neufassung ergänzend zur VVG-InfoV klar, dass der Versicherer bezüglich der Überschussbeteiligung mitteilen muss, „inwieweit diese ... garantiert ist“. Die Todesfalleistung („Leistung bei Eintritt eines Versicherungsfalles“) ist „zu dem in der Standmitteilung bezeichneten maßgeblichen Zeitpunkt“ zu berechnen.

Darüber hinaus ist für Verträge, die ab dem 1. Juli abgeschlossen werden, die Summe der gezahlten Beiträge zu nennen. Ein ausdrückliches Transparenzgebot, wie es § 7 Absatz 1 Satz 2 VVG für vorvertragliche Informationen vorsieht („klar und verständlich“), ist hingegen auch dem zukünftigen § 155 VVG nicht zu entnehmen. Dennoch müssen die Lebensversicherer die Standmitteilungen so gestalten, dass ein durchschnittlicher Verbraucher diese verstehen kann. Die BaFin wird auch künftig darauf achten, dass die Standmitteilungen nicht nur die inhaltlichen Vorgaben einhalten, sondern auch verständlich ausgestaltet sind.

Untersuchung von Standmitteilungen durch die BaFin

Auch im Hinblick auf die Informationspflichten von Lebensversicherern ist es Aufgabe der BaFin, die Gesamtheit der Verbraucher zu schützen. So hat sie im vergangenen Jahr die Standmitteilungen von zwölf Lebensversicherern untersucht, die laut einer Studie des Marktwächters Finanzen bestimmte Mindestvorgaben nicht eingehalten haben sollen.

Die meisten Unternehmen haben ihre Standmitteilungen daraufhin überarbeitet. Die Änderungen bestehen zum einen darin, dass Wertangaben wie die Todesfalleistung oder die garantierten Überschüsse aufgenommen wurden. Zum anderen haben die Versicherer die Verständlichkeit der Mitteilungen verbessert. Dies betrifft beispielsweise die Ergänzung des klarstellenden Begriffs „garantiert“ vor der Angabe des Überschussguthabens und den Hinweis,

dass die ausgewiesenen Beträge eine vollständige Beitragszahlung bis zum Ablauf des Vertrags voraussetzen.

Einige Unternehmen waren hingegen nicht bereit, ihre Mitteilungen anzupassen. Auf Basis der noch aktuellen Gesetzeslage war dies jedoch aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden, da die gesetzlichen Vorgaben sehr knapp gehalten sind und es juristisch umstritten ist, welche Angaben eine Standmitteilung zwingend enthalten muss.

Gesetzesverstöße

Aufgrund von Verbraucherbeschwerden hat die BaFin bei einigen Lebensversicherern weitere Gesetzesverstöße festgestellt. So versandten einige Unternehmen im letzten Vertragsjahr keine Standmitteilung mehr. Sie argumentierten unter anderem, das Ablaufankündigungsschreiben, das wenige Monate vor

Vertragsablauf versandt wird, ersetze die letzte Standmitteilung. Dagegen spricht jedoch, dass der Informationsgehalt des Ablaufankündigungsschreibens geringer ist als der einer Standmitteilung. So enthielt das betroffene Ablaufankündigungsschreiben keine Angaben zu Todesfalleistung und Rückkaufswert. Zudem fordert § 155 VVG eine jährliche Standmitteilung. Dies ist nicht gewährleistet, wenn eine Standmitteilung etwa letztmals im Februar 2016 erging, der Vertrag jedoch erst im Dezember 2017 ablief, so dass rund 1¾ Jahre keine Information versendet wurde. Aufgrund der Intervention der BaFin versenden die betroffenen Unternehmen nun auch im letzten Vertragsjahr eine Standmitteilung.

Einige Unternehmen informierten bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung die Versorgungsanwärter und -empfänger nicht ausreichend. Die Versicherer sendeten diesen die Informationsschreiben nicht direkt zu, sondern deren Arbeitgebern in ihrer Funktion als Versicherungsnehmer. Diese sollten die Schreiben dann an die Versorgungsanwärter und -empfänger weiterleiten. Die Erfüllung der Informationspflicht über den Arbeitgeber ist grundsätzlich aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden,

Auch im Hinblick auf die Informationspflichten von Lebensversicherern ist es Aufgabe der BaFin, die Gesamtheit der Verbraucher zu schützen.

solange der Versicherer sicherstellt, dass sämtliche Versorgungsanwärter und -empfänger die Schreiben erhalten. Die Unternehmen hielten dies jedoch nicht nach. Sie hätten hierfür beispielsweise mit dem Arbeitgeber vereinbaren können, dass dieser den Versand bestätigt und dem Versicherer etwaige Postrückläufer mitteilt. Gegebenenfalls müsste dieser die Informationsschreiben dann selbst versenden. Die BaFin hat die Versicherer aufgefordert, ihre Vorgehensweise anzupassen.

Bei den Standmitteilungen eines Unternehmens hat die BaFin außerdem festgestellt, dass sie die Vertragswerte zum jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns ausweisen. Sowohl der Versand der Mitteilungen als auch die Stichtage der in den Standmitteilungen angegebenen Bewertungsreserven weichen um bis zu drei Monate von diesem Stichtag ab. Dies widerspricht ihrem Sinn und Zweck, dem Versicherungsnehmer die Gelegenheit zu geben, einmal im Jahr zu einem bestimmten Termin die Vertragsführung zu überdenken. Die BaFin hat das Unternehmen daher dazu veranlasst, Maßnahmen zu ergreifen, um die Abweichungen zu vermeiden.

Ein Unternehmen versäumte es zudem, in seinen Standmitteilungen darauf hinzuweisen, dass es die Angaben zur Beteiligung der Versicherten an den Erträgen elektronisch veröffentlicht. Diese Pflicht ergibt sich aus § 15 Absatz 2 Mindestzuführungsverordnung (MindZV). Das Unternehmen wird seine Standmitteilungen auf Verlangen der BaFin anpassen.

Schließlich musste die BaFin ein Unternehmen dazu anhalten, ihre Auslegungsentscheidung zum Ausweis der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Standmitteilung (BaFinJournal Juni 2016) einzuhalten. Der Lebensversicherer hatte im Rahmen der Überschussbeteiligung lediglich die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ausgewiesen, nicht jedoch die gesamte dem Vertrag zugeordnete Beteiligung. ■



Autor

Dirk Elsner

BaFin-Referat für Verbraucherschutz
und Beschwerden bei Versicherern

IT-Sicherheit

Aufsicht konkretisiert IT-Anforderungen an die Versicherungswirtschaft



© iStockphoto.com/ mattheacock

VP Mitte März hat die BaFin den Entwurf des Rundschreibens „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT“ ([VAIT](#)) zur Konsultation gestellt (siehe [BaFinJournal März 2018](#)). Stellungnahmen hierzu nimmt sie noch bis zum 20. April entgegen.

Die VAIT sollen künftig – ebenso wie die [BAIT](#) für den Bankensektor (siehe [BaFinJournal November 2017](#) und [Januar 2018](#)) – der zentrale Baustein der IT-Aufsicht über alle Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds in Deutschland

sein. Sie richten sich primär an die Geschäftsleitungen der Unternehmen.

Unternehmen, die dem Anwendungsbereich von [Solvency II](#) unterliegen, müssen sich darüber hinaus weiterhin auch an die Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation ([MaGo](#)) halten. Für Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 168 Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)) sowie den Sicherungsfonds im Sinne des § 223 VAG gelten die VAIT nicht.

Intention

Ziel der VAIT ist es, insbesondere für das Management der IT-Ressourcen sowie das Informationsrisiko- und das Informationssicherheitsmanagement einen für die Geschäftsleitungen der Unternehmen verständlichen und flexiblen Rahmen zu schaffen. Sie sollen außerdem dazu beitragen, das IT-Risikobewusstsein in den Unternehmen und gegenüber deren IT-Dienstleistern zu erhöhen.



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation der VAIT finden

Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)

» [Konsultationen](#)

Die VAIT machen transparent, welche Erwartungen die BaFin in Bezug auf die Steuerung und Überwachung des IT-Betriebs an die Unternehmen hat, einschließlich des hierfür notwendigen Berechtigungsmanagements. Zudem regeln sie die Anforderungen an das IT-Projektmanagement und die Anwendungsentwicklung, was auch die individuelle Datenverarbeitung in den Fachbereichen umfasst. Insgesamt adressieren die VAIT all jene Themen, die die BaFin aufgrund der Erkenntnisse aus ihrer IT-Aufsichts- und -prüfungspraxis als besonders bedeutend ansieht.

Interpretation der Aufsichtsnormen

Das Rundschreiben enthält Hinweise zur Auslegung der VAG-Vorschriften zur Geschäftsorganisation, die sich auf die technisch-organisatorische Ausstattung der Unternehmen beziehen. Es konkretisiert also, was die Aufsicht unter einer angemessenen technisch-organisatorischen Ausstattung der IT-Systeme (Hard- und Software) versteht, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Informationssicherheit. Da inzwischen viele Unternehmen IT-Services von Dritten beziehen – entweder in Form von Ausgliederungen oder sonstiger Dienstleistungsbeziehungen –, sind auch dazu Anforderungen in den VAIT formuliert.

Die erhöhte Transparenz der aufsichtlichen Anforderungen soll den Unternehmen helfen, in Bezug auf die IT eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sicherzustellen. Die prinzipienorientierten Anforderungen stellen jedoch keinen vollständigen Vorgabenkatalog dar und sind deshalb nach Regelungstiefe und -umfang nicht abschließend. Jedes Unternehmen bleibt folglich auch jenseits der

Konkretisierungen durch die VAIT verpflichtet, auf gängige IT-Standards abzustellen sowie den Stand der Technik zu berücksichtigen.

Bei der Umsetzung der Anforderungen an die Geschäftsorganisation und somit auch der Ausgestaltung der Strukturen, IT-Systeme und Prozesse spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle. Die

Anforderungen sind also auf eine Weise zu erfüllen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken gerecht wird, die mit der Tätigkeit des Unternehmens einhergehen.

IT-Risikobewusstsein schärfen

Wie bereits erwähnt, verfolgen die VAIT – wie auch die BAIT – darüber hinaus das zentrale Ziel, das IT-Risikobewusstsein in den Unternehmen zu schärfen. Ein besonderer Fokus liegt auf den Führungsebenen.

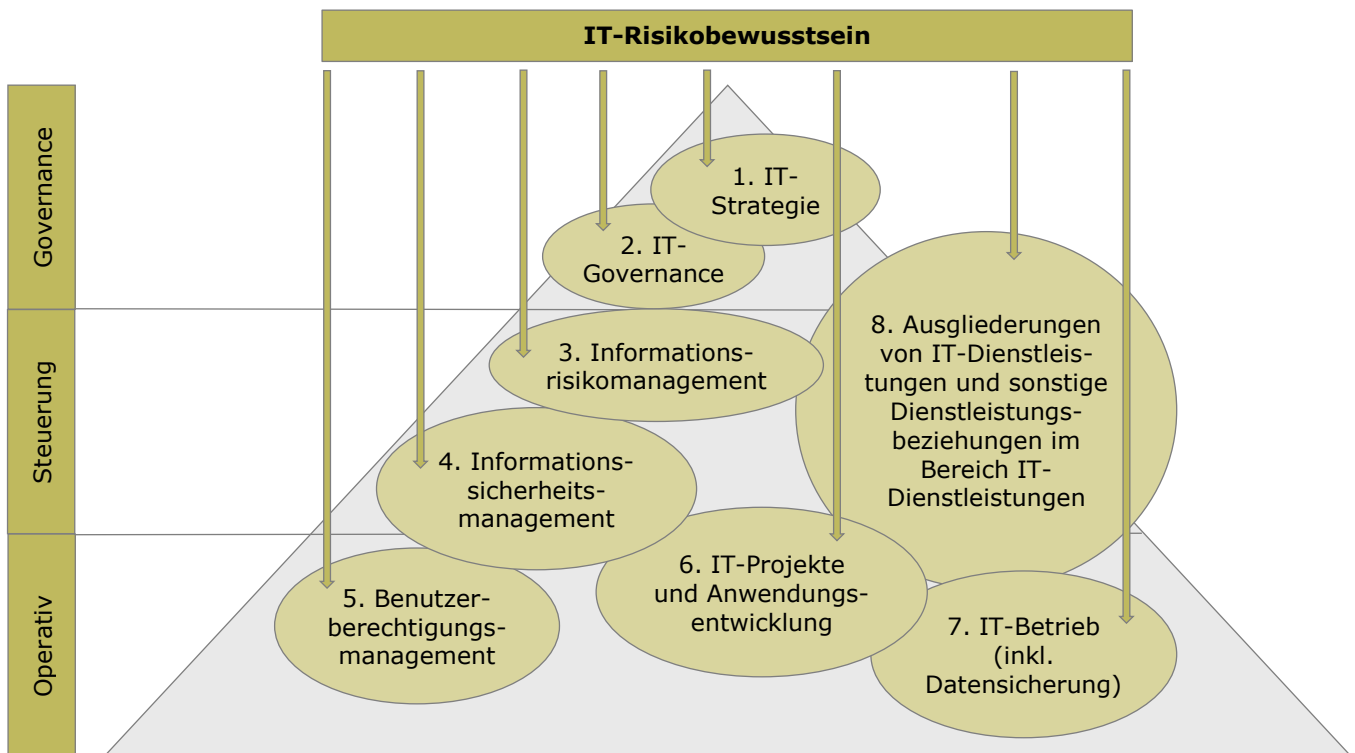
Unter dem Begriff IT-Risiko versteht die Aufsicht das bestehende und künftige Risiko von Verlusten aufgrund der Unzweckmäßigkeit oder des Versagens der Hard- und Software technischer Infrastrukturen, welche die Verfügbarkeit, Integrität, Zugänglichkeit und Sicherheit dieser Infrastrukturen oder von Daten beeinträchtigen können.

Das Erfordernis der Schaffung von Risikotransparenz und die Auseinandersetzung mit dem IT-Risiko auf allen Ebenen des Unternehmens zieht sich durch alle Themenmodule der VAIT und ist integraler Bestandteil der einzelnen IT-Anforderungen (siehe Grafik [Seite 26](#)).

IT-Strategie

In Bezug auf die IT-Strategie steht die Anforderung im Vordergrund, dass sich die Geschäftsleitung mit den strategischen Implikationen der verschiedenen Aspekte der IT für die Geschäftsstrategie regelmäßig auseinandersetzt. Hierzu gehört neben der Aufbau- und Ablauforganisation der IT und der Ausgliederung von IT-Dienstleistungen beziehungsweise sonstigen Dienstleistungsbeziehungen beispielsweise auch der strategische Umgang mit der individuellen Datenverarbeitung (IDV) in den Fachbereichen.

Schärfung des IT-Risikobewusstseins durch die VAIT



Durch die Festlegung der IT-Strategie sowie durch daraus abgeleitete Maßnahmen zur Erreichung der Strategieziele, die unternehmensintern in geeigneter Weise zu kommunizieren sind, wird auch die Klarheit über die Bedeutung der IT für die Durchführung der Versicherungsgeschäfte geschaffen, die für das IT-Risikobewusstsein notwendig ist.

IT-Governance

Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass auf Basis der IT-Strategie die Regelungen zur IT-Aufbau- und -Ablauforganisation festgelegt und bei Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse zeitnah angepasst werden. Sie hat zudem deren wirksame Umsetzung sicherzustellen. Dies gilt auch für die Schnittstellen zu wichtigen Ausgliederungen.

Das Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere das Informationsrisiko- und das Informationssicherheitsmanagement, der IT-Betrieb und die Anwendungsentwicklung angemessen mit Personal ausgestattet sind. Dies ist aus Sicht der

Aufsicht wichtig, damit das Risiko einer qualitativen oder quantitativen Unterausstattung dieser Bereiche frühzeitig erkannt und möglichst umgehend behoben werden kann. Interessenkonflikte innerhalb der IT-Aufbau- und -Ablauforganisation sind zu vermeiden. Auch hierfür ist eine angemessene Personalausstattung notwendig.

Informationsrisikomanagement

Jedes Unternehmen hat im Rahmen des Managements der Informationsrisiken den jeweiligen Schutzbedarf zu ermitteln, auf dieser Grundlage Soll-Maßnahmen festzulegen, diese mit den wirksam umgesetzten Ist-Maßnahmen abzugleichen und Anpassungen vorzunehmen, sofern dies erforderlich ist.

Die hierdurch erhöhte Transparenz der Risikosituation und gegebenenfalls die Akzeptanz des Restrisikos durch die Geschäftsleitung ist die zentrale Anforderung zur Schärfung des IT-Risikobewusstseins im Unternehmen und gegenüber IT-Dienstleistern.

Informationssicherheitsmanagement

Unter Berücksichtigung der Risikosituation ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, eine Informationssicherheitsleitlinie zu beschließen und innerhalb des Unternehmens angemessen zu kommunizieren. Auf Basis dieser Leitlinie sind konkretisierende Informationssicherheitsrichtlinien und -prozesse mit den Teilprozessen Identifizierung, Schutz, Entdeckung, Reaktion und Wiederherstellung zu definieren, die den Stand der Technik berücksichtigen.

In der Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten sieht die Aufsicht das zentrale Element für die Einhaltung der Anforderungen und die Überwachung der Informationssicherheit innerhalb des Unternehmens und gegenüber Dritten. Die Funktion ist aufbau- und ablauforganisatorisch angemessen unabhängig auszugestalten, um Interessenkonflikte bei der Bewertung der Informationssicherheit zu vermeiden. Dies stärkt auch das IT-Risikobewusstsein der Geschäftsleitung und aller Beschäftigten im Unternehmen.

Benutzerberechtigungsmanagement

Das Unternehmen hat ein Benutzerberechtigungsmanagement einzurichten. Dieses muss sicherstellen, dass Berechtigungen so ausgestaltet sind und genutzt werden, wie es den organisatorischen und fachlichen Vorgaben des Unternehmens entspricht. Es ist ein Berechtigungskonzept schriftlich festzulegen. Im Hinblick auf die Vergabe von

Berechtigungen an Benutzer hat dieses Konzept sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter nur über die Rechte verfügt, die er für seine Tätigkeit benötigt. Auch das trägt zur Verbesserung des IT-Risikobewusstseins bei.

Dies gilt auch für den Rezertifizierungsprozess, in dem die eingeräumten Berechtigungen regelmäßig überprüft werden. Dies ermöglicht es, Abweichungen von den genannten Maßgaben zu identifizieren und Berechtigungen gegebenenfalls anzupassen.

IT-Projekte und Anwendungsentwicklung

IT-Projekte sind angemessen zu steuern, insbesondere unter Berücksichtigung der Risiken im Hinblick auf Dauer, Ressourcenverbrauch und Qualität. Auch das Portfolio der IT-Projekte ist angemessen zu überwachen und zu steuern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch aus gegenseitigen Abhängigkeiten verschiedener Projekte Risiken resultieren können.

Bereits bei der Entwicklung von Anwendungen sind nach Maßgabe des Schutzbedarfs angemessene Vorkehrungen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der in diesem Programm zu verarbeitenden Daten nachvollziehbar sicherstellen. Diese Vorgaben dienen auch dazu, das Risiko einer versehentlichen Änderung oder einer absichtlichen Manipulation der Anwendung zu reduzieren.

Aus Sicht der BaFin ist es notwendig, dass die Unternehmen für Anwendungen, die die Endbenutzer in den Fachbereichen entwickeln oder betreiben, ein angemessenes Verfahren zur Klassifizierung beziehungsweise Kategorisierung auf der Basis des Schutzbedarfs festlegen und sich Regeln für den Umgang mit solchen Anwendungen geben. Dies schafft die erforderliche Transparenz in Bezug auf die Risiken, die aus IDV-Anwendungen resultieren.

Darüber hinaus erwartet die Aufsicht, dass die Unternehmen ein zentrales Register der kritischen beziehungsweise wesentlichen Anwendungen führen. Dieses Register hat zumindest die Anwendungen zu beinhalten, die zur Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Steuerung der Risiken sowie zur Berichterstattung über diese Risiken eingesetzt werden oder die für die Durchführung anderer versicherungstypischer Tätigkeiten von Bedeutung sind.



Hinweis

Keine Umsetzungsfrist

Die VAIT enthalten keine neuen Anforderungen an die Unternehmen und ihre IT-Dienstleister, sondern erläutern beziehungsweise konkretisieren lediglich bereits bestehende aufsichtliche Anforderungen. Darum sind keine Umsetzungsfristen vorgesehen.

IT-Betrieb

Die Berücksichtigung der Risiken, die aus dem Betrieb veralteter IT-Systeme – sowohl Hard- als auch Software – entstehen können, trägt ebenfalls wesentlich zur Stärkung des IT-Risikobewusstseins bei. Möglich ist ein solches (Produkt)-Lebenszyklus-Management jedoch nur, wenn die Komponenten der IT-Systeme einschließlich der Bestandsangaben entsprechend verwaltet werden. Hierfür sollten Unternehmen, für die dies gemäß dem Proportionalitätsprinzip geboten ist, ein digitales Verzeichnis nutzen, beispielsweise eine Configuration Management Database (CMDB).

Um unternehmerische beziehungsweise Reputationschäden minimieren zu können, sind geeignete Kriterien festzulegen, nach denen die Geschäftsleitung über ungeplante Abweichungen vom Regelbetrieb (Störungen), deren Ursachen, die eingesetzten Notfallmaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sowie die Beseitigung der einschlägigen Mängel zu informieren ist. Dies ermöglicht es ihr, stets einen angemessenen Überblick über die IT-Risiken zu haben.

IT-Dienstleistungen

Vor der Ausgliederung von IT-Dienstleistungen und auch vor Vereinbarung anderer IT-Dienstleistungsbeziehungen sind Risikoanalysen durchzuführen. Nur so können die Unternehmen die Risikosituation vollständig ermitteln und Konzentrationsrisiken im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen erkennen.

Des Weiteren erwartet die Aufsicht, dass die Maßnahmen, die aus der Risikoanalyse abgeleitet werden, in die Gestaltung der Verträge mit einfließen.

Weiterentwicklung und Ausblick

Die modulare Struktur der VAIT gibt der Aufsicht die notwendige Flexibilität für Anpassungen oder Ergänzungen, wenn dies künftig aufgrund neuer internationaler oder nationaler Anforderungen mit IT-Bezug erforderlich werden sollte.

Derzeit prüft sie beispielsweise, ob die wesentlichen Elemente der Cybersicherheit, die die G-7-Staaten im Oktober 2016 veröffentlichten, durch Anpassungen der VAIT umgesetzt werden können. Diese betreffen unter anderem das Thema IT-Notfallmanagement inklusive Test- und Wiederherstellungsverfahren. Des Weiteren plant die BaFin – in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) –, ein spezielles Modul „Kritische Infrastrukturen“ (siehe BaFinJournal August 2017) zu erarbeiten und in die VAIT zu integrieren. Dieses soll ausschließlich für die Betreiber kritischer Infrastrukturen gemäß Änderungsverordnung zur BSI-Kritisverordnung gelten, ohne dass diese über Gebühr zusätzlich belastet werden.

Die BaFin plant, zeitnah eine englische Übersetzung der VAIT zu veröffentlichen. Im Zuge der geplanten europaweiten Harmonisierung der Anforderungen an die IT-Systeme im Versicherungssektor wird sie die VAIT aktiv in den Diskussionsprozess einbringen. ■



Autor

Dr. Jens Gampe

BaFin-Grundsatzreferat für IT-Aufsicht
und Prüfungswesen



© iStockphoto.com/Filograph

Cloud-Computing

Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu Informations- und Prüfungsrechten sowie Kontrollmöglichkeiten

ÜG Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung ist neuen IT-Technologien wie Cloud-Computing (siehe Infokasten [Seite 30](#)) eine erhebliche aufsichtliche Bedeutung beizumessen. Dabei ist es wichtig, dass insbesondere die beaufsichtigten Unternehmen im Finanzsektor und auch die Aufsicht technische Innovationen verstehen, um deren Einfluss auf das Geschäftsmodell, die Risikotragfähigkeit und die Erlaubnispflicht beurteilen zu können. Nur so ist es möglich, den spezifischen Gefahren, die mit dem Einsatz neuer IT-basierter Entwicklungen einhergehen, aufsichtlich und regulatorisch gerecht zu werden.

Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Themas und der zunehmenden Unsicherheit im Finanzsektor bei der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben hat die BaFin kürzlich wichtige Schritte unternommen, um den regulatorischen Rahmen für Cloud-Computing zu konkretisieren.

Regulatorischer Rahmen

Die beaufsichtigten Unternehmen haben bei der Nutzung von Cloud-Computing die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Auslagerungen (Kreditinstitute) beziehungsweise Ausgliederungen (Versicherungsunternehmen) einzuhalten.

Der erste Schritt zur Konkretisierung des regulatorischen Rahmens für Cloud-Computing war die Veröffentlichung des Rundschreibens „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT) (siehe [BaFinJournal November 2017](#) und [Januar 2018](#)). Die BAIT stellen klar, dass AT 9 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) auch für die Nutzung solcher Cloud-Dienste gilt, die eine Auslagerung von IT-Dienstleistungen darstellen. Das bedeutet, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an eine Auslagerung gemäß § 25b Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit AT 9 MaRisk entsprechend der jeweiligen Einzelfallprüfung einzuhalten sind.

In den nächsten Monaten wird die BaFin auch ihre Erwartungshaltung an Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds per Rundschreiben konkretisieren. Derzeit befinden sich die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) in der öffentlichen [Konsultation](#) (siehe [Seite 24](#)). Analog zu den BAIT stellt auch dieses Rundschreiben klar, dass bei der Nutzung von Cloud-Diensten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu Ausgliederungen einzuhalten sind, die für das jeweilige Unternehmen gelten.

Die Aufsicht wird außerdem evaluieren, inwieweit hinsichtlich der bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Auslagerungen beziehungsweise Ausgliederungen Anpassungsbedarf besteht.

Definition

Cloud-Computing

Beim Cloud-Computing werden IT-Ressourcen nicht innerhalb des Unternehmens betrieben, sondern durch einen externen Dienstleister. Dies geschieht in der Regel über ein internetbasiertes, dynamisch nutzbares System. Die damit verbundene Möglichkeit, Kosten einzusparen und technische Expertise zu nutzen, sorgt für ein erhöhtes Interesse von Unternehmen an Cloud-Lösungen.

Orientierungshilfe geplant

Insbesondere aufgrund von Gesprächen mit beaufichtigten Unternehmen, die den Bedarf im Finanzsektor an einer aufsichtlichen Einschätzung von Cloud-Computing deutlich gemacht haben, wird die BaFin darüber hinaus im Laufe des Jahres eine spezielle Orientierungshilfe zum Thema veröffentlichen. Diese wird den Markt detailliert über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen informieren, die mit der Nutzung von Cloud-Diensten verbunden sind. Mit diesem weiteren Schritt will die BaFin den Unternehmen mehr Sicherheit bei der Anwendung der aufsichtlichen Vorgaben geben.

Im Vorgriff auf die Orientierungshilfe behandelt der vorliegende Artikel einige aus aufsichtsrechtlicher Sicht wesentliche Aspekte: die Einhaltung der uneingeschränkten Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten der Aufsicht und der uneingeschränkten Informations- und Prüfungsrechte der beaufsichtigten Unternehmen.

Aufsichtsrechtliche Vorgaben

Beaufsichtigte Unternehmen, die die Nutzung eines Cloud-Dienstes beabsichtigen, haben vorab zu prüfen, inwieweit dabei die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Auslagerungen beziehungsweise Ausgliederungen zu beachten sind.

Ergibt die Prüfung, dass es sich unter Risikogesichtspunkten um eine wesentliche Auslagerung beziehungsweise wichtige Ausgliederung handelt, so haben Kreditinstitute bei der Vertragsgestaltung §§ 25a und 25b KWG in Verbindung mit AT 9 Tz. 7 und 8 MaRisk einzuhalten, Versicherungsunternehmen Artikel 274 Absätze 3 bis 5 der [Delegierten Verordnung zu Solvency II](#), § 32 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und Rn. 237 ff. der Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGO, siehe [BaFinJournal Februar 2017](#)). Diese enthalten insbesondere Regelungen zu angemessenen beziehungsweise uneingeschränkten Informations- und Prüfungsrechten.

Uneingeschränkte Informations- und Prüfungsrechte

Einige beaufsichtigte Unternehmen haben der BaFin Entwürfe zu Auslagerungsverträgen über die Nutzung von Cloud-Diensten vorgelegt. Dabei ging es

etwa um die Nutzung von Rechenleistung, Speicherplatz und Web-Anwendungen.

Aus den Entwürfen wurde deutlich, dass insbesondere die Informations- und Prüfungsrechte der Aufsicht und der beaufsichtigten Unternehmen vertraglich nicht vollständig umgesetzt waren. Dies ist aber besonders deswegen wichtig, weil viele der derzeit am Finanzmarkt tätigen Anbieter von Cloud-Lösungen ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums haben. Aber auch deutsche Cloud-Anbieter unterstehen selbst nicht der Aufsicht, so dass die Aufsichtsgesetze keine unmittelbare Anwendung finden. Die Durchsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist daher nur auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Rechte möglich.

Informations- und Prüfungsrechte der Kreditinstitute

Die vertragliche Einräumung uneingeschränkter Informations- und Prüfungsrechte gegenüber den Cloud-Anbietern ist insbesondere mit Blick auf die IT-Sicherheit der Institute von besonderer Bedeutung.

Bei Auslagerungen, die unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlich sind, sind die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1 KWG zu beachten (siehe AT 9 Tz. 3 MaRisk). Ist die Nutzung eines Cloud-Dienstes als wesentliche Auslagerung einzustufen, sind im Auslagerungsvertrag angemessene Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision sowie externer Prüfer als uneingeschränkte Rechte einzuräumen (AT 4.4.3. Tz. 4 MaRisk). Nur durch den uneingeschränkten Zugang zu den Cloud-Anbietern – zum Beispiel zu Geschäftsräumen, Rechenzentren, Servern und Mitarbeitern – ist es den beaufsichtigten Unternehmen möglich, ihre Informations- und Prüfungsrechte ordnungsgemäß wahrzunehmen. Daher sind insbesondere Vor-Ort-Prüfungen unerlässlich.

Keine Einschränkung der Rechte

Damit das Unternehmen seine Rechte wirksam ausüben kann, dürfen diese nicht vertraglich eingeschränkt werden. Gestufte Informations- und Prüfungsverfahren stellen eine solche Einschränkung dar und entsprechen weder den Anforderungen der



Links zum Thema

Kreditwesengesetz

www.gesetze-im-internet.de

MaRisk

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Verwaltungspraxis](#)

BAIT

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Verwaltungspraxis](#)

Empfehlungen der EBA

www.eba.europa.eu

Delegierte Verordnung zu Solvency II

www.eur-lex.europa.eu

Versicherungsaufsichtsgesetz

www.gesetze-im-internet.de

MaGo

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Verwaltungspraxis](#)

VAIT (Konsultation)

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Konsultationen](#)

MaRisk noch den Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (siehe Infokasten [Seite 32](#)). Eine Einschränkung liegt in der Regel auch vor, wenn die Ausübung einer Prüfung von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (Commercially Reasonable) abhängig gemacht wird. Auch eine vertragliche Verpflichtung, zunächst auf standardisierte Prüfungsberichte der Cloud-Anbieter zurückzugreifen, ist eine unzulässige Einschränkung von Informations- und Prüfungsrechten.

Die Nutzung von Management-Konsolen eignet sich zwar für bestimmte Kontrollen, beispielsweise für die Überprüfung der Einhaltung der Service-Level-Agreements im laufenden Betrieb. Sie kann jedoch keine Prüfungen der Internen Revision ersetzen, da über Management-Konsolen nur auf Informationen zurückgegriffen werden kann, die der Cloud-Anbieter

zur Verfügung stellt. Für die Interne Revision eines Instituts muss es jedoch auch möglich sein, darüber hinausgehende Informationen zu erhalten, die für die Prüfung erforderlich sind.

Erleichterungen

Um die Prüfungen bei wesentlichen Auslagerungen effektiver zu gestalten – sowohl für Institute als auch für Cloud-Anbieter, die für mehrere Institute tätig sind –, akzeptiert die BaFin gemäß BT 2.1 Tz. 3 MaRisk auch Sammelprüfungen. Bei solchen können die Prüfungen durch die Interne Revision eines oder mehrerer der auslagernden Institute beziehungsweise durch einen von diesen Instituten beauftragten Dritten durchgeführt werden, sofern diese Revisionstätigkeit den Anforderungen von AT 4.4 und BT 2 MaRisk genügt.

Darüber hinaus kann ein Institut gemäß BT 2.1 Tz. 3 MaRisk Prüfungen durch die Interne Revision des Cloud-Anbieters durchführen lassen oder einen Dritten damit beauftragen, sofern die anderweitig durchgeführte Revisionstätigkeit die Anforderungen von AT 4.4 und BT 2 MaRisk erfüllt. Die Interne Revision des auslagernden Instituts hat sich jedoch regelmäßig davon zu überzeugen, dass die genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Die Prüfungsergebnisse, die für das auslagernde Institut relevant sind, sind an dessen Interne Revision weiterzuleiten.

Dies steht auch im Einklang mit den EBA-Empfehlungen und führt dazu, dass der Organisationsaufwand für die Institute und den Cloud-Anbieter verringert wird. Die Bündelung von Prüfungsressourcen auf Seiten der Institute trägt auch der Sorge der Cloud-Anbieter vor einem „Prüftourismus“ Rechnung.

Prüfungsverfahren

Entscheidet sich ein Institut dafür, die Prüfung nicht selbst oder nicht allein durchzuführen, darf dies nicht zu einer Einschränkung des Prüfungsrechts führen. Die Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision des auslagernden Instituts müssen vollständig vertraglich vereinbart sein.

Dem Informations- und Prüfungsrecht des auslagernden Instituts genügt es nicht, wenn der Cloud-Anbieter lediglich Zertifikate oder sonstige Nachweise der Einhaltung anerkannter Standards vorlegt. Es muss

die Möglichkeit haben, Einfluss auf den Informations- und Prüfungsumfang zu nehmen. Dies stimmt mit den Empfehlungen der EBA überein, die entsprechenden Anforderungen an einen Rückgriff auf Zertifikate und Prüfungsberichte des Cloud-Anbieters stellen.

Informations-/Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Aufsicht

Darüber hinaus sind uneingeschränkte Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten der Aufsicht bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse vertraglich zu vereinbaren. Insbesondere dürfen die Prüfungen der Aufsicht nicht davon abhängig gemacht werden, ob sie für den Cloud-Anbieter wirtschaftlich zumutbar sind.

Die Aufsicht muss die Cloud-Anbieter genauso kontrollieren können, wie dies das Gesetz gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen vorsieht. Dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeit von Vor-Ort-Prüfungen.

Prüfungsrechte von Versicherungsunternehmen und Aufsicht

Auch bei der Ausgliederung durch Versicherer gilt, dass dem Unternehmen und der Aufsicht uneingeschränkte Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten vertraglich eingeräumt werden müssen.



Auf einen Blick

Empfehlungen der EBA

Cloud-Computing ist kein rein nationales Thema. Ende 2017 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde [EBA Empfehlungen](#), die Kreditinstitute ab dem 1. Juli 2018 bei Auslagerungen an Anbieter von Cloud-Services beachten sollen (siehe [BaFinJournal Januar 2018](#)). Ziel ist ein einheitlicher europäischer Rahmen im Umgang mit Cloud-Computing.

Für die Feststellung, ob eine Ausgliederung auf den Cloud-Anbieter vorliegt, ist maßgeblich, ob und welche Funktionen oder Versicherungstätigkeiten betroffen sind. Eine Kontrolle hat nicht nur bei der Ausgliederung wichtiger, sondern nach § 32 Absatz 1, 2 und 4 VAG auch bei nicht wichtigen Funktionen und Versicherungstätigkeiten zu erfolgen. Hierbei sind nach Rn. 255 MaGo die Vorgaben aus Artikel 274 der Delegierten Verordnung zu Solvency II also über den Wortlaut hinaus auch auf nicht wichtige Funktionen und Versicherungstätigkeiten anwendbar, soweit sie universellen Charakter haben.

Die Ausführungen, die zuvor zur Einschränkung von Informations- und Prüfungsrechten gemacht wurden, gelten hier ebenso. Insbesondere ist es in der Regel als Einschränkung zu werten, wenn das Versicherungsunternehmen vertraglich dazu verpflichtet wird, zunächst auf existierende standardisierte Prüfungsberichte des Cloud-Anbieters zurückzugreifen. Ein gestuftes Verfahren entspricht nicht den aufsichtlichen Anforderungen an Versicherungsunternehmen. Eine Einschränkung liegt auch dann vor, wenn Prüfungen von wirtschaftlicher Zumutbarkeit abhängig sind.

Die BaFin erwägt derzeit, es auch Versicherungsunternehmen zu ermöglichen, bestimmte Prüfungsrechte gegenüber dem Cloud-Anbieter per



Hinweis

BaFin-Tech

Auf [Seite 34](#) finden Sie den ausführlichen Bericht zur diesjährigen BaFn-Tech-Konferenz, die vergangene Woche in Berlin stattfand. Neben zahlreichen weiteren Themen rund um die Digitalisierung kam das Thema Cloud-Computing dort ebenfalls zur Sprache.

Sammelprüfung gemeinsam mit anderen Versicherern wahrzunehmen. Dabei wäre zu unterscheiden zwischen der uneingeschränkten Einräumung der Prüfungsrechte – also insbesondere der Möglichkeit, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen – und der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens. Auch hier dürfte die Wahl des Prüfungsverfahrens nicht zur Einschränkung des Prüfungsrechts führen. ■



Autor

Nadine Rademacher

BaFin-Grundsatzreferat für IT-Aufsicht und Prüfungswesen

BaFin-Tech

*Konferenz zur Digitalisierung in Berlin:
Zwischen Wettbewerb, Kooperation und Verbraucherschutz*



© BaFin

ÜG „Der erbitterte Konkurrenzkampf zwischen traditioneller Bankenwelt und innovativen Fintechs bis hin zur Disruption ist – jedenfalls bislang – ausgeblieben. Stattdessen stehen die Zeichen in vielen Fällen auf Kooperation“, erklärte BaFin-Präsident Felix Hufeld vor rund 400 Teilnehmern der BaFin-Tech, die vergangene Woche in Berlin stattfand. Dennoch erwartet er weiteren Wettbewerb durch Innovation.

Anderthalb Jahre nach der ersten Konferenz dieser Art (siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)) diskutierte die

BaFin erneut mit Vertretern neuer und etablierter Unternehmen der Finanzindustrie sowie Experten aus Praxis und Wissenschaft über die Folgen der Digitalisierung und finanztechnologischer Innovationen.

Win-Win-Situation und neue Wettbewerber

„Anderthalb Jahre sind keine lange Zeit“, so der BaFin-Präsident. Doch im Zeitalter der Digitalisierung ereigne sich in der Finanzbranche so viel, dass man die Jahre – wie bei Hunden – mit sieben multiplizieren müsse.



BaFin-Präsident Felix Hufeld

Was also sei seit der letzten BaFin-Tech passiert? „Augenfällig ist, dass das bipolare Weltbild – hier die Jungunternehmen, dort die klassischen Kredithäuser – so nicht mehr zu halten ist.“ Banken mit etabliertem Kundenstamm und fachlicher Expertise suchten innovative Technologien. Die nach wie vor jungen Fintechs seien technologisch up to date, wollten aber Kundenbeziehungen und Reputation aufbauen. „Eine klassische Win-Win-Situation, bei der einer von den Stärken des anderen profitieren kann“, resümierte Hufeld. Eine Erfolgsgarantie gebe es aber nicht. Entscheidend sei, dass die Geschäftsmodelle zusammenpassten und sich die Kulturen gegenseitig akzeptierten.

„Ist damit harter Wettbewerb durch Start-ups aufgehoben und hat einem Kuschelkurs Platz gemacht? Nein, mit Sicherheit nicht!“, stellte der BaFin-Präsident klar. „Wir werden noch eine Menge an Wettbewerb sehen – und das ist auch gut so.“ Hufeld wies in diesem Zusammenhang auch auf die Rolle von BigTechs hin. Dabei handelt es sich um multinationale Technologieunternehmen, die das Angebot von Finanzdienstleistungen für ihren großen Kundenstamm zunehmend für sich entdecken. In China wickelten bereits Hunderte Millionen von Kunden auf diese Weise Bankgeschäfte und -dienstleistungen ab, berichtete der BaFin-Präsident.

Positive Entwicklung bei Fintechs

Mit Blick auf die Fintech-Szene in Deutschland konstatierte Hufeld eine positive Entwicklung. Der Zugang zu Kapital sei zumindest für die größten

deutschen Fintechs deutlich einfacher als noch vor zwei Jahren.

Regulierer und Aufseher gälten bei vielen Fintechs nicht länger als Buhmänner, deren Vorgaben nur das Ziel hätten, unnötig Ressourcen zu binden. „Regulierung und Aufsicht dienen ja nicht irgendeinem Selbstzweck. Sie sollen den dynamischen und innovativen Finanzmärkten eine stabile Ordnung geben und das Fundament sichern, auf dem der Erfolg aller dort aktiven Unternehmen beruht: das nachhaltige Vertrauen der Kunden.“

Gewinner und Verlierer

Der Fokus der BaFin-Tech liege jedoch weniger auf Fintech-Unternehmen, sondern eher auf Fintech, also innovativen Finanztechnologien und deren Anwendung (siehe dazu auch [Seite 9](#)). Es gehe darum, das Gesamtbild der technologiegetriebenen Veränderungen im Finanzsektor zu erfassen.

„Wer die Gewinner der Digitalisierung sein werden und wer die Verlierer, ist offen“, fuhr Hufeld fort. Entscheidend werde sein, welchen Unternehmen es am besten gelingt, ihre Geschäftsmodelle an die neuen Gegebenheiten anzupassen und dabei die Risiken zu beherrschen, die die Digitalisierung nun einmal mit sich bringe. „Natürlich müssen auch wir an uns arbeiten und uns mit den Fragen beschäftigen, die diese massive finanztechnologische Innovationswelle an Regulierung und Aufsicht stellt.“

Klar sei nach wie vor, dass der Grundsatz „gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regel“ auch im Zeitalter der Digitalisierung gelten müsse. Aufsicht und Regulierung könnten zudem nur dann mit der Innovationsgeschwindigkeit mithalten, wenn sie vorausschauend, technologieneutral und prinzipienbasiert konzipiert seien.

Drei-Säulen-Strategie

„Operativ verfolgen wir im Umgang mit der Digitalisierung eine Drei-Säulen-Strategie“, erklärte Hufeld. „In der ersten Säule, Aufsicht und Regulierung, betrachten wir die neuen Geschäftsmodelle und die Veränderungen der Wertschöpfungsstrukturen. In der zweiten Säule nehmen wir die spezifischen

aufsichtlichen Anforderungen an die IT-Sicherheit der Unternehmen in den Blick, die sich aus dem umfassenden Einsatz innovativer Technologien ergeben. Und in der dritten Säule geht es um die notwendige Anpassung unserer eigenen Organisation und Prozesse.“ Konkret bedeute dies, dass auch die BaFin ihre Strukturen immer wieder auf den Prüfstand stellen müsse. Und dass sie darüber nachdenken müsse, welche Qualifikationen sie künftig in der Aufsicht benötige. „Ich habe dabei immer einen Vergleich aus der Industrie vor Augen: Früher haben Fahrzeugbauer Autoschlösser gebraucht, heute beschäftigen sie Mechatroniker und Programmierer. Wir müssen uns deshalb fragen, was ist in der Aufsicht der Mechatroniker? Und benötigen wir auch künftig Autoschlösser?“

So entscheidend es sei, die Weichen an den Hauptgleisen der Digitalisierung richtig zu stellen, so wichtig sei es, auch in der täglichen Realität der Aufsicht schnell angemessene Antworten auf praktische aufsichtliche Fragen zu finden. „Und hier bringen uns Vernetzung und Dialog mit Wissenschaft und Unternehmen weiter“, zeigte sich Hufeld überzeugt.



Linkempfehlung zum Thema

Das Thesenpapier zur BDAI-Studie finden Sie unter:
www.bafin.de » [Die BaFin](#) » [Service](#)
 » [Veranstaltungen](#)

Big Data und künstliche Intelligenz

Ein wichtiges Thema sei beispielsweise, wie sich der Einsatz von Big Data (siehe dazu auch [Seite 42](#)) und künstlicher Intelligenz auf die Geschäftsmodelle der Unternehmen und den Markt auswirken. Dabei stellten sich für die Aufsicht neue Fragen, auf die sie auch neue Antworten finden müsse – „auch auf dem Feld des Verbraucherschutzes“, betonte Hufeld. Eine ausufernde Nutzung persönlicher Daten oder gar deren Missbrauch untergrabe nicht nur das Vertrauen derer, die den Unternehmen ihre sensiblen Finanzdaten anvertrauten. Es berühre auch den Verbraucherschutz an sich. „Und dem ist die BaFin auch per Gesetz verpflichtet.“ Noch in diesem Halbjahr werde die BaFin – gemeinsam mit Partnerschaft Deutschland, dem Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme und der Boston Consulting Group – einen Bericht zum Thema Big Data und Künstliche Intelligenz (Big Data and Artificial Intelligence – BDAI) vorstellen.

Einen Vorgeschmack erhielten die Teilnehmer der Konferenz von Oliver Fußwinkel, Leiter des BaFin-Referats für finanztechnologische Innovationen. Er benannte die sechs zentralen Beobachtungen der Studie und ihre Implikationen für Aufsicht und Regulierung. Fußwinkel ging dabei beispielsweise auf die Beobachtung ein, dass der Innovationswettbewerb um Finanzdaten längst begonnen habe. Entsprechend seien die Rahmenbedingungen für echte Datensouveränität zu fördern, um das Verbrauchervertrauen als Stabilitätsanker für nachhaltige Innovationen zu erhalten.

Datensouveränität

Die anschließende Paneldiskussion unter dem Motto „Schöne neue Finanzdatenwelt: Kundendaten und Vertrauen im Zeitalter von Big Data, API und DSGVO“ griff diesen Aspekt mit auf. Auf dem Podium saßen neben Ulf Linke, BaFin-Referatsleiter für Grundsatz-

fragen des Verbraucherschutzes, Dr. Friedrich G. Zuther vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ([BVR](#)), Susanne Dehmel vom Digitalverband [Bitkom](#), Thomas Bieler von

der ING-Diba AG und Carlo Pacifico von Amazon Web Services Germany GmbH. Sie diskutierten über zahlreiche Fragen rund um die Datensouveränität in Zeiten von Big Data und Advanced Analytics. Welche Autorität und Kontrolle haben Kunden über die Präsenz ihrer Daten und die Darstellung in der digitalen Welt? Welche Voraussetzungen müssen Unternehmen schaffen, damit diese Datensouveränität wirklich gegeben ist? Reicht es aus, dass die Kunden in die Preisgabe persönlicher Daten einwilligen, oder müssen sie dafür sensibilisiert werden, welche zusätzlichen Erkenntnisse mit Hilfe innovativer Technologien gewonnen werden können? Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen Datensouveränität und Vertrauen für die Marktteilnehmer?

Die Teilnehmer waren sich einig, dass Transparenz von großer Bedeutung ist, um Datensouveränität herzustellen. Hierzu zähle auch die Vernetzung von Daten, die für den Einzelnen schwer nachvollziehbar sei. Dehmel stellte zwei Aspekte heraus. Zum einen gehe es um die Zweckbindung bei der Nutzung

großer Datenmengen: „Hier brauchen wir ein gemeinsames Verständnis von Aufsicht und Branche.“ Zum anderen müsse geklärt werden, in welchem Ausmaß Verbraucher in die Datennutzung einwilligen müssen. „Wenn Kunden für jeden Verarbeitungszweck separat zustimmen müssen, führt das zu einer Einwilligungsexplosion – das entwertet das Instrument“, gab Dehmel zu bedenken. Sensible Sachverhalte sollten dabei nach wie vor einer extra Einwilligung bedürfen. „Wir müssen das System aber entschlacken“, fügte sie hinzu.

Kundenschnittstelle

Ein weiteres wichtiges Thema der Paneldiskussion war die Bedeutung der Kundenschnittstelle (siehe Infokasten) als Eintrittstor in den Privatkundenmarkt für Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen. Hier ging es unter anderem um die Rolle der Kundendaten und die Auswirkungen, die sich für die Marktstrukturen ergeben können. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie verlangt, Drittanbietern Zugang zu Kundendaten zu gewähren, sofern die Kunden dem zugestimmt haben.

Noch ist aus Sicht der Diskussionsteilnehmer nicht absehbar, wie sich der Markt entwickeln wird. Für etablierte Banken beinhalte dies durchaus Chancen, sagte Bieler. Es gehe nun darum, eine Plattform zu schaffen, auf der die Kunden möglichst ihre gesamten Finanzgeschäfte abwickelten. „Es wird Gerangel geben“, wagte er einen Ausblick. Offen sei auch, wie sich die Bigtechs in dieser Frage positionierten.

Individualisierte und mobile Angebote

Alle Diskutierenden vertraten die Ansicht, dass etablierte Institute und Fintechs viel voneinander lernen könnten. Dabei sei es entscheidend, nah am Kunden zu arbeiten und dessen Vertrauen zu gewinnen. Schlüssel zum Erfolg seien individualisierte Angebote, etwa bei der automatisierten Beratung (Robo Advice) und bei Zahlungsdiensten.

„Wie sieht der Finanzmarkt in fünf Jahren aus?“, fragte Moderatorin Ellen Frauenknecht. Übereinstimmend rechnen die Teilnehmer des Panels mit neuen Herausforderungen für die Banken. Unter anderem werde es weniger Filialen geben, stattdessen mehr mobile Angebote sowie Änderungen bei der Beratung und den Bankprodukten. „Produkte werden



Auf einen Blick

Kundenschnittstelle

Über die Kundenschnittstelle verfügt das jeweilige Unternehmen, das den direkten Kontakt zum Kunden inne hat und von diesem somit als Anbieter einer Finanzdienstleistung wahrgenommen wird.

einfacher. Der Kunde wird letztendlich entscheiden, was erfolgreich ist“, sagte Linke.

Kundenvertrauen

Andreas Krautscheid vom Bundesverband deutscher Banken (BdB) bekräftigte in seinem Impulsvortrag noch einmal, wie wichtig Kunden die Sicherheit ihrer Daten ist. „Kundenvertrauen ist in der digitalen Welt Gold wert, und jedem muss klar sein: Ein Kunde, der sich in diesem Punkt hintergangen fühlt, ist die längste Zeit Kunde gewesen.“ Es gehe also für die Banken darum, durch Technologie neuen Kundennutzen zu stiften und gleichzeitig absolut vertrauenswürdig zu bleiben.

Krautscheid ging auch auf die Kundeneinwilligung ein. Wenn es auf Dauer bei der Einzeleinwilligung bliebe, führe dies dazu, dass die Kunden mittelfristig den Überblick verlören. „Wir brauchen also ein digitales Datenschutz- oder Privacy-Cockpit, das den Überblick wieder herstellt und mit dem der Kunde die Kontrolle behält“, forderte Krautscheid.

Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie betonte Krautscheid, dass diese gezeigt habe, wie schwierig und zweiseitig Technologie-Regulierung sei, „nämlich wenn Regulierung die Öffnung von neuen Märkten erreichen will, aber eben durch kleinste Formulierungsdetails auch das Gegenteil für manche Geschäftsmodelle bewirken kann, etwa die komplette Abschottung oder Erschwerung von Markteintritten.“ Der aktuelle heftige Streit um Details der ePrivacy-Verordnung beruhe auf genau diesen Befürchtungen.



Diskussionsrunde zum Thema Blockchain

Blockchain

Eine weitere Paneldiskussion beschäftigte sich mit dem Thema Blockchain, auf das BaFin-Präsident Hufeld bereits in der Begrüßungsrede eingegangen war. „Sie kennen das: Wo Chancen sind, lauern auch Risiken“, betonte er. Zu den Risiken zähle beispielsweise die Pseudonymität, also die Intransparenz der Teilnehmer, bis hin zur völligen Anonymität. Sie mache Krypto-Token neben allen Potenzialen auch zu einem weiteren geeigneten Vehikel für Geldwäsche und betrügerische Vorgänge. „Wie bei anderen Phänomenen der Digitalisierung auch, besteht bei der Blockchain die Kunst darin, die Risiken zu beherrschen, ohne die Chancen zu schmälern“, so Hufeld.

Gäste auf dem Podium waren Doris Dietze vom Bundesministerium der Finanzen, Dr. Nina Siedler vom Blockchain Bundesverband, Dr. Michael Jünemann von Bird & Bird LLP sowie Michael F. Spitz von der Main Incubator GmbH. Die BaFin vertrat Thomas Trossen aus dem Referat für Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte.

Siedler erläuterte eingangs in ihrem Vortrag die Forderungen, die der Blockchain Bundesverband an die Politik gerichtet hat.¹ Blockchain und ähnliche, auf

Kryptografie basierende dezentrale Technologien stellen die grundlegenden infrastrukturellen Innovationen dar, um eine digitale Ökonomie auf demokratischen Strukturen in Deutschland Wirklichkeit werden zu lassen. Der Staat habe daher die Aufgabe, die richtigen Rahmenbedingungen für solche innovativen Geschäftsmodelle zu schaffen. Siedler betonte, dass es ein großes Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit gebe. „Auch Einzel-fallentscheidungen sollten – in anonymisierter

Form – veröffentlicht werden“, erklärte sie. Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung von Krypto-Währungen erhoffe sich der Blockchain Bundesverband, dass die BaFin die Einordnung als Rechnungseinheit überdenke. Die Definition als Finanzinstrument nach dem Kreditwesengesetz führe zu Wertungswidersprüchen zum EU-rechtlichen Begriff der Finanzinstrumente nach MiFID II². Der deutsche Sonderweg resultiere in einer Benachteiligung des Standorts Deutschland. Für die regulatorische Seite stellten Dietze und Trossen die besondere Bedeutung gerade dieser speziellen gesetzlichen Regelung in Deutschland für den Schutz der Integrität des deutschen Finanzmarkts und den Anleger klar.

Welche Potenziale die Blockchain-Technologie für den Finanzmarkt hat und ob es sich tatsächlich um eine Schlüsseltechnologie der Zukunft handelt, war ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion. Dabei ging es auch um die Frage des Rechtsrahmens. Da es sich um eine globale Technologie handle, müssten Rechtsfragen möglichst auf internationaler Ebene entschieden werden, waren sich die Diskutierenden einig. Zumindest europäische Regelungen seien in vielen Bereichen wünschenswert, zum Beispiel für

¹ „neuen digitalen Infrastruktur für Deutschland“ und „Regulierung von Token“.

² Markets in Financial Instruments Directive II – Zweite Finanzmarkttrichtlinie.

¹ Der Blockchain Bundesverband hat dazu zwei Papiere veröffentlicht: „Chancen und Herausforderungen einer

Eurobonds. Hier gebe es einen europäischen Markt, so dass eine harmonisierte, europäische Lösung in den Grundfragen sinnvoll wäre. „Die Blockchain-Technologie kennt keine Grenzen“, sagte Doris Dietze. Gemeinsam mit Frankreich habe Deutschland daher eine gemeinsame Initiative auf Ebene der G 20 gestartet. Ziel sei es, die Chancen und Risiken zu analysieren und festzustellen, ob internationaler Handlungsbedarf bestehe. „Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass wir eine umfassende Blockchain-Strategie entwickeln und uns für einen angemessenen Rechtsrahmen für den Handel mit Token auf europäischer und internationaler Ebene einsetzen“, ergänzte Dietze.

Am Beispiel eines blockchain-basierten Tools für transparentes Budget-Management in der Entwicklungszusammenarbeit präsentierte Dr. Jure Zakotnik von der KfW Bankengruppe den Teilnehmern zudem, wie der Einsatz der Blockchain-Technologie in der Praxis funktioniert. „Der Mehrwert der Technologie besteht darin, dass der Workflow von den beteiligten Akteuren, in der Regel den Partnerländern, einsehbar und nachvollziehbar ist“, erklärte er. Das System bilde alle Aktionen transparent ab. Einmal eingestellte und freigegebene Informationen könnten nicht mehr geändert werden.

Workshops

Dank mehrerer paralleler Workshops konnten die Teilnehmer selbst wählen, welches Thema sie besonders vertiefen wollten (siehe Infokasten). Die Ergebnisse der Workshops wurden dem Plenum anschließend präsentiert.

Im Workshop zu Big Data und künstlicher Intelligenz etwa stand die Black-Box-Modellierung im Fokus. Die Nutzung neuartiger Analyseverfahren auf Basis von Big Data und künstlicher Intelligenz darf einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation nicht im Wege stehen. „Wichtig ist hier die Unterscheidung von Transparenz und Erklärbarkeit“, sagte BaFin-Referent Dr. Thomas Deckers. Auch wenn vollständige Transparenz nicht immer gewährleistet sein könne, müssten computerbasierte Entscheidungen nachvollziehbar sein. Dies werde die Aufsicht einfordern.

Beim Workshop zur Fälschungssicherheit der Blockchain-Technologie stand am Ende fest, dass eine stabile Sicherheitsarchitektur erforderlich sei. Sicherheitsmechanismen bräuchten immer eine Fall-Back-Ebene, also eine zweite Sicherheitsstruktur, auf die man im Zweifel zurückgreifen kann.

Ein weiterer Workshop befasste sich mit dem Thema Cloud-Computing. Die BaFin plant, hierzu eine Orientierungshilfe hinsichtlich der aufsichtlichen Anforderungen an Auslagerungen in die Cloud zu veröffentlichen. Auch prüft sie derzeit, ob es notwendig sein könnte, die derzeitige Rechtslage in Bezug auf Cloud-Auslagerungen zu verändern (siehe Beitrag [Seite 29](#)).

IT-Kompetenz in der Geschäftsleitung

Die BaFin-Referenten Till Redenz und Dr. Constanze Wabnitz wiesen in ihrem Vortrag noch einmal darauf hin, dass die BaFin ihre Entscheidungsmaßstäbe zur Bestellung von IT-Spezialisten zu Geschäftsleitern angepasst hat (siehe auch [BaFinJournal Dezember 2017](#)). Um den Ausbau des IT-Know-hows in der Geschäftsleitung zu fördern, können im Rahmen der Einzelfallprüfung der fachlichen Eignung von Geschäftsleitern die Anforderungen an den Zeitraum,

3 Application Programming Interface – Programmierschnittstelle.



Auf einen Blick

Themen der Workshops

- Big Data trifft auf künstliche Intelligenz: Implikationen für Branche und Aufsicht
- Initial Coin Offerings im internationalen aufsichtlichen Kontext
- Gefahrenabwehr – ist Blockchain tatsächlich fälschungssicher?
- Cloud-Computing: Eine aufsichtliche Einschätzung
- Platformication: Banking im Zeitalter der API³-Ökonomie
- RegTech: Potenziale und Herausforderungen

in dem vor Amtsantritt bank- beziehungsweise versicherungspraktische Erfahrungen erworben worden sein müssen, in geeigneten Fällen auf sechs Monate reduziert werden. Sofern notwendig, sollte der angehende Geschäftsleiter diesen Zeitraum zudem dafür nutzen, die theoretischen Kenntnisse in Bank- beziehungsweise Versicherungsgeschäften auszubauen und zu vertiefen, da die Anforderungen an die fachliche Eignung beim Amtsantritt erfüllt sein müssen.

Diese Verwaltungspraxis kann es den Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen erleichtern, die Geschäftsverteilung durch die Schaffung spezieller IT-Ressorts und die Einsetzung eines Vorstandsmitglieds für den IT-Bereich stärker zu diversifizieren.

Regulierung und Aufsicht

Erik Podzuweit, Gründer und Geschäftsführer der Online-Vermögensverwaltung Scalable Capital, merkte an, dass Regulierung an sich – anders als oft vorgetragen – Fintech-Innovationen weder verhindern noch verlangsamen. Problematisch seien eher bestimmte gesetzliche Anforderungen, die aus der Vorzeit des Internets stammten und damit nicht mehr zum modernen Nutzerverhalten und digitalen Geschäftsmodellen passten. Ebenso seien einige Vorgaben bei der benötigten Finanzierung schnell wachsender Unternehmen im Finanzsektor hinderlich. Als Beispiel führte Podzuweit das Inhaberkontrollverfahren an. Künstliche Komplexität müsse aufgebrochen werden. Hier sei der Gesetzgeber gefragt.

Gefragt nach neuen, sich verändernden aufsichtlichen Anforderungen betonte BaFin-Präsident Hufeld: „Wir müssen unsere Aufgabe als Aufsicht erfüllen, daran wollen wir gemessen werden. Auch wir müssen mit den Entwicklungen standhalten und gegebenenfalls nachjustieren.“ Dabei gehe es nicht darum, Geschenke zu verteilen, sondern Antworten zu geben. Der Forderung nach der Einführung einer „Sandbox“ erteilte er erneut eine deutliche Absage.

„Eine mit der Umsetzung von Recht und Gesetz betraute Behörde kann nicht von der Anwendung einiger Paragraphen absehen“, sagte er.

Hufeld ging auch auf den mehrfach geäußerten Wunsch von Teilnehmern nach einer internationalen Regulierung ein. „Solche Prozesse dauern mehrere Jahre. Ich glaube, dass wir gut beraten sind, wenn wir uns national einige Themen herauspicken, die wir voranbringen möchten“, merkte er an.

Digitalisierung intelligent und konsequent vorantreiben

Mit Blick auf die Branche sagte Hufeld, diese habe die Chancen erkannt, die ihr die Digitalisierung biete. Jetzt gehe es darum, wer diese konsequent und intelligent vorantreibe.

Er stellte klar, dass die Digitalisierung mit all ihrer Dynamik von Unternehmen wie Aufsicht verlange, vielfach neue Wege zu gehen. „Wohin wir uns dabei bewegen müssen, darüber wollen und müssen wir diskutieren. Und das selbstverständlich nicht nur heute, sondern dauerhaft und in einem fortlaufenden Prozess.“ Als eine der größten Finanzaufsichtsbehörden der Welt habe die BaFin den Anspruch, nicht nur im Geleitzug der Debatten mitzufahren, sondern deren Richtung mitzuprägen. ■



Auf einen Blick

Rede und Präsentationen

Die BaFin hat die Rede des Präsidenten und einen Großteil der Vortragsfolien auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Verbraucher

*Warnungen und aktuelle
Kurzmeldungen
zum Verbraucherschutz*



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Entschädigungsfall

BaFin stellt Entschädigungsfall für Dero Bank AG fest

KF Die BaFin hat am 14. März den Entschädigungsfall für die Dero Bank AG festgestellt, da das Institut nicht mehr in der Lage war, sämtliche Einlagen seiner Kunden zurückzuzahlen. Mitte Februar hatte sie beim Amtsgericht München einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Dero Bank AG gestellt; das Amtsgericht eröffnete daraufhin ebenfalls am 14. März ein Insolvenzverfahren und bestellte einen Insolvenzverwalter.

Die Einlagen der Kunden der Dero Bank AG sind im Rahmen des Einlagensicherungsgesetzes ([EinSiG](#)) geschützt. Das Institut gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ([EdB](#)) an. Mit der Feststellung des Entschädigungsfalls durch die BaFin ist die Voraussetzung gegeben, dass die

Entschädigungseinrichtung die Ansprüche der Einleger prüft und bis zu einer Höhe von 100.000 Euro befriedigt – in besonderen Ausnahmefällen bis zu 500.000 Euro. Die EdB wird in Kürze von sich aus Kontakt zu den Gläubigern des Instituts aufnehmen.

Moratorium

Bereits am 8. Februar hatte die BaFin gegenüber der Dero Bank AG wegen drohender bilanzieller Überschuldung ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen (siehe [BaFinJournal Februar 2018](#)). Außerdem ordnete sie an, die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu schließen, und untersagte es ihr, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber der Dero Bank bestimmt sind (Moratorium). [Antworten](#) auf wichtige Fragen dazu hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht (siehe [BaFinJournal März 2018](#)). ■

Big Data

Gemeinsamer Ausschuss veröffentlicht Bericht und Informationsblatt für Verbraucher

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden (**ESAs**) hat einen **Bericht** zum Thema Big Data veröffentlicht. Der Begriff bezeichnet die automatisierte Auswertung und Nutzung großer Datenmengen.

Der Bericht führt Vorteile und Risiken von Big Data auf und analysiert, welche Auswirkungen der Trend auf Verbraucher und Finanzunternehmen hat. Die ESAs stellen fest, dass Big Data zwar potenzielle Risiken für Verbraucher birgt, die Vorteile dieser Innovation derzeit jedoch überwiegen. Sie kommen zu dem Schluss, dass aktuell kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, da die bestehenden Rechtsvorschriften viele der ermittelten Risiken abmildern. Die ESAs wollen die Entwicklungen in diesem Bereich aber weiterhin beobachten und die Finanzbranche auffordern, bewährte Verfahren (Good Practices) für die Nutzung von Big Data zu erarbeiten und umzusetzen.

Neben dem Abschlussbericht haben die ESAs ein **Factsheet** zu Big Data veröffentlicht. Dieses informiert Verbraucher von Finanzdienstleistungen über die potenziellen Vorteile und Risiken von Big Data. ■



Links zum Thema

Bericht zu Big Data

www.esas-joint-committee.europa.eu

Factsheet zu Big Data

www.esma.europa.eu

Anlegerschutz

IOSCO-Bericht zu Risiken für ältere Verbraucher: BaFin veröffentlicht deutsche Zusammenfassung

WM Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden **IOSCO** hat einen **Bericht** veröffentlicht, der die Anfälligkeit älterer Anleger für Finanzbetrug und andere Risiken untersucht und Praktiken zur Verbesserung ihres Schutzes identifiziert. Die BaFin hat auf ihrer Internetseite eine **Zusammenfassung** des Berichts in deutscher Sprache veröffentlicht.

Dieser zeigt, dass Senioren gegenüber anderen Anlegern ein höheres Risiko haben, durch Betrug Geld zu verlieren oder von anderen getäuscht zu werden. Die größten Risiken sind demnach ungeeignete Investitionen, Finanzbetrug und verminderte kognitive Fähigkeiten älterer Anleger, die ihre finanziellen Entscheidungen beeinflussen. Komplexe Produkte, mangelnde Finanzkompetenz und soziale Isolation bergen für ältere Anleger zusätzliche Risiken.

Alternde Bevölkerungen stellen eine Herausforderung für den Anlegerschutz dar, da das Altern und der damit einhergehende physische und kognitive Verfall die durchschnittlichen Fähigkeiten von Anlegern weltweit zunehmend schwächen. Die Forschung zeigt, dass altersbedingter kognitiver Verfall mit beeinträchtigten finanziellen Entscheidungen verbunden ist. ■

Einstellung

Al Amal UG (haftungsbeschränkt):

Finanztransfergeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Al Amal UG (haftungsbeschränkt), München, mit Bescheid vom 3. April 2018 aufgegeben, das Finanztransfergeschäft einzustellen.

Die Gesellschaft bot Kunden den Geldtransfer nach Somalia an. Sie verfügt nicht über die zum Betrieb des Finanztransfergeschäfts erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Erlaubnispflicht

Royal Bank Pacific Germany:

Kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

WM Ein Unternehmen unter der Bezeichnung „Royal Bank Pacific Germany“ mit der angeblichen Geschäftsanschrift Ahornweg 3, 94121 Salzweg, stellt derzeit „Bankbürgschaften“ aus.

Die BaFin stellt vorsorglich klar, dass sie der „Royal Bank Pacific Germany“ keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht nicht unter ihrer Aufsicht. ■

Abwicklungen unerlaubter Geschäfte

Capital Force Ltd. („Option888“):

Finanzkommissionsgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Capital Force Ltd. – allgemein bekannt als „Option888“ – mit Sitz in Apia, Samoa, mit Bescheid vom 21. März 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Finanzkommissionsgeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die Capital Force Ltd. bewirbt unter www.option888.com unter anderem den Forexhandel sowie den Handel mit Aktien, Indizes und sonstigen Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Absatz 11 Kreditwesengesetz (KWG). Hierdurch betreibt sie das erlaubnispflichtige Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland. Über eine hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt das Unternehmen nicht. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:

www.bafin.de » [Verbraucher](#)
» [Aktuelles für Verbraucher](#)

„Lionstradingclub Ltd.“: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der „Lionstradingclub Ltd.“ – der Betreiberin der Internetseite www.lionstradingclub.org –, Manchester, Großbritannien, am 13. März 2018 aufgegeben, ihr Einlagengeschäft einzustellen und abzuwickeln. Sie wies das Unternehmen an, den Anlegern sämtliche angenommenen Gelder unverzüglich zurückzuzahlen.

Wer in Deutschland gewerbsmäßig oder im kaufmännischen Umfang Bankgeschäfte betreiben will, bedarf nach § 32 Absatz 1 des

Kreditwesengesetzes (KWG) zuvor der schriftlichen Erlaubnis der BaFin. Die Lionstradingclub Ltd. nimmt Gelder entgegen und verspricht deren unbedingte Rückzahlung. Damit betreibt sie als Bankgeschäft das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KWG. Sie besitzt dafür keine Erlaubnis. ■

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Neodigital Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 29. März 2018 der Neodigital Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 1 Unfall

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die

Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht von Nummer 8 erfasst sind

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

*Versicherungsunternehmen:
Neodigital Versicherung AG (5207)
Untere Bliessstraße 13 – 15
66538 Neunkirchen*

VA 37-I 2230-2017/0013

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat der DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

*DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG (1136)
Riehler Straße 190
50735 Köln*

VA 33-I 5079-FR-1136-2018/0001
VA 33-I 5079-GR-1136-2018/0001
VA 33-I 5079-IE-1136-2018/0001
VA 33-I 5079-IT-1136-2018/0001
VA 33-I 5079-PT-1136-2018/0001
VA 33-I 5079-ES-1136-2018/0001

Vereinigte Schiffs-Versicherung V.A.G.

Die BaFin hat der Vereinigte Schiffs-Versicherung V.A.G. die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien und Tschechien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Sämtliche Schäden an:

a) Flussschiffen

b) Binnenseeschiffen

Versicherungsunternehmen:

*Vereinigte Schiffs-Versicherung V.A.G. (5530)
Seelhorststraße 7
30175 Hannover*

VA 37-I 5079-BE-5530-2018/0001
VA 37-I 5079-BG-5530-2018/0001
VA 37-I 5079-FR-5530-2018/0001
VA 37-I 5079-LU-5530-2018/0001
VA 37-I 5079-NL-5530-2018/0001
VA 37-I 5079-AT-5530-2018/0001
VA 37-I 5079-PL-5530-2018/0001
VA 37-I 5079-RO-5530-2018/0001
VA 37-I 5079-CZ-5530-2018/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

UnitedHealthcare Insurance Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen UnitedHealthcare Insurance Designated Activity Company ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

UnitedHealthcare Insurance Designated

Activity Company (9497)

Block C

One Spencer Dock

North Wall Quay

Dublin 1

IRELAND

VA 26-I 5000-IE-9497-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Lifestyle Protection AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 8. März 2018 der Lifestyle Protection AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Lifestyle Protection AG (5153)

Proactiv-Platz 1

40721 Hilden

VA 43-I 5000-5153-2017/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

nexible Versicherung AG

Die BaFin hat der nexible Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

- a) Kraftfahrzeugen
- b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- a) Kraftfahrzeughaftpflicht
- c) sonstige

Versicherungsunternehmen:

nexible Versicherung AG (5070)

Karl-Martell-Straße 60

90431 Nürnberg

VA 42-I 5079-AT-5070-2017/0001

PB Versicherung AG

Die BaFin hat der PB Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Dänemark

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

- a) Summenversicherung

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- h) Miet- oder Einkommensausfall

Versicherungsunternehmen:
PB Versicherung AG (5074)
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

VA 43-I 5079-DK-5074-2018/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Luxemburg

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 14 Kredit

a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

Versicherungsunternehmen:
R+V Allgemeine Versicherung AG (5438)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-LU-5438-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Allianz Benelux SA/NV

Die luxemburgische Niederlassung des belgischen Versicherungsunternehmens Allianz Benelux SA/NV ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Allianz Benelux SA/NV (9137)
rue de Laeken 35
1000 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung Luxemburg:
Allianz Benelux SA/NV (9137)
14 boulevard Franklin Roosevelt
2450 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-BE-9137-2018/0001

Berkshire Hathaway International Insurance Ltd

Das britische Versicherungsunternehmen Berkshire Hathaway International Insurance Ltd ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 15 Kaution

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
Berkshire Hathaway International Insurance Ltd (7818)
8 Fenchurch Place
EC3M 4AJ London
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7818-2018/0001

Generali Zavarovalnica d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen Generali Zavarovalnica d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter

Versicherungsunternehmen:

Generali Zavarovalnica d.d. (9398)

Kržičeva 3

1000 Ljubljana

SLOWENIEN

VA 26-I 5000-SI-9398-2018/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Financial Assurance Company Limited, Lebensversicherung, Niederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Financial Assurance Company Limited hat Herrn Konrad Bartsch zu ihrem Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Martin Lehnert, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Financial Assurance Company Limited

Building 6

Chiswick Park,

566 Chiswick High Road

London W4 5HR

GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Financial Assurance Company Limited,

Lebensversicherung, Niederlassung

Deutschland (1315)

Martin Behaim Str. 22

63263 Neu Isenburg

DEUTSCHLAND

Bevollmächtigter:

Herr Konrad Bartsch

VA 26-I 5004-GB-1315-2018/0001

Financial Insurance Company Limited, Niederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Financial Insurance Company Limited hat Herrn Konrad Bartsch zu ihrem Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Martin Lehnert, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Financial Insurance Company Limited (7316)

Building 6

Chiswick Park

566 Chiswick High Road

London W4 5HR

GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Financial Insurance Company Limited,

Niederlassung Deutschland (5053)

Martin Behaim Str. 22

63263 Neu Isenburg

DEUTSCHLAND

Bevollmächtigter:

Herr Konrad Bartsch

VA 26-I 5004-GB-5053-2018/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Sterbekasse für den Niederrhein und das ganze Ruhrgebiet VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. Februar 2018 den Vertrag vom 10./24. August 2017 genehmigt, durch den die Sterbekasse für den Niederrhein und das ganze Ruhrgebiet VVaG ihren gesamten Versicherungsbestand auf den Bochumer Versicherungsverein a.G. übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 5. März 2018 wirksam geworden.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Sterbekasse für den Niederrhein
und das ganze Ruhrgebiet VVaG (3147)
Brabanterstraße 14
47533 Kleve*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Bochumer Versicherungsverein (3140)
Kortumstraße 102-104
44787 Bochum*

VA 24-I 5000-3140-2013/0003

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Santander Seguros y Reaseguros, Compania Aseguradora, S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen Santander Seguros y Reaseguros, Compania Aseguradora, S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Santander Seguros y Reaseguros, Compania
Aseguradora, S.A. (7797)
Avenida de Cantabria s/n
Ciudad Grupo Santander
28660 Madrid
SPANIEN*

VA 26-I 5000-ES-7797-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*